

Einzelfeststellungen der GPA - Stellungnahme der Verwaltung

GPA-Nr.	Verwaltung Feststellung, zu denen eine Stellungnahme abzugeben ist	Amt/ Be- reich	Antwort Fachamt
A 2	<p>Abrechnungseinheit „m“ bei Erdarbeiten</p> <p>Bei den geprüften Tiefbaumaßnahmen wurde im Leistungsverzeichnis zu den Positionen Aushub und Einbau von Boden in Leitungsgräben oftmals die Abrechnung nach Längenmaß („m“) vorgegeben, wie an folgenden Beispielen festzustellen war:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sanierung der Saarlandstraße BA 1: Verkehrswegebauarbeiten • Sanierung der Saarlandstraße BA 2: Verkehrswegebauarbeiten • Umgestaltung des Knotenpunktes Parkstraße / Bleicherstraße: Verkehrswegebauarbeiten • Jahresunterhaltungsarbeiten für die Beleuchtung und an Gehwegen 2018: Verkehrswegebauarbeiten <p>Die Teilleistungen wie das Herstellen von Anschlussleitungs-, Sickerrohr- und Kabelgräben wurden vertragsgemäß nach Längenmaß abgerechnet.</p> <p>Dazu ist zu festzustellen: Nach § 7 Abs. 1 Nr. 7 VOB/A 2016 waren beim Aufstellen der Leistungsbeschreibungen die Abschnitte 0 der DIN 18299 ff. zu beachten. Nach Abschnitt 0.5 der DIN 18300 VOB/C 2016 konnten die Positionen „Einbau“ und „Ausbau“ nach Raummaß (m³), Flächenmaß (m²) oder Gewicht („t“) ausgeschrieben werden. In der zum Ausschreibungszeitpunkt geltenden VOB/C-Fassung 2016 war eine Abrechnung nach Längenmaß jedoch nicht vorgesehen. Diese Rechtslage gilt nach VOB/A 2019 unverändert.</p> <p>Zwar waren nach Abschnitt 0.3.1 der DIN 18299 VOB/C 2016 auch Abweichungen möglich, so dass ggf. auch andere Abrechnungseinheiten vorgegeben werden konnten als im Abschnitt 0.5 der DIN 18300 vorgesehen sind. Eine solche abweichende</p>	TBA OVE	Die Prüfbemerkung wird bei zukünftigen Ausschreibungen beachtet und bei Erdarbeiten die empfohlene Maßeinheit "m ³ " verwendet, also nach Raummaß ausgeschrieben. Außerdem wird zukünftig darauf geachtet, dass auch entsprechend des Bauvertrages die Leistung vertragskonform abgerechnet wird. Die beteiligten Ingenieure werden über den Sachverhalt unterrichtet.

GPA-Nr.	Verwaltung Feststellung, zu denen eine Stellungnahme abzugeben ist	Amt/ Be- reich	Antwort Fachamt
	<p>Festlegung war jedoch nur unter Beachtung des § 7 VOB/A 2016 zulässig (zweifelsfrei zu kalkulierende Leistung). Da die Aushubbreiten und -tiefen in den o.g. Fällen jedoch variierten, war eine ausreichende Kalkulierbarkeit bei der Vorgabe der Abrechnungseinheit „m“, nicht gegeben.</p> <p>Für künftige Ausschreibungen wird empfohlen, alle mit dem Ein- und Ausbau von Boden zusammenhängenden Leistungen grundsätzlich nach Raummaß (m³) abzurechnen – auch um direkte Mengenvergleiche zwischen den einzelnen Positionen erstellen zu können.</p>		
A 3	<p>Ausschreibung und Abrechnung bituminöser Oberbauschichten</p> <p>Das Einbauen der Asphaltbeläge wurde bei verschiedenen Tiefbaumaßnahmen nach Flächenmaß mit einer vorgegebenen Schichtdicke ausgeschrieben. Die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt“ (ZTV Asphalt-StB 07/13) waren vertraglich vereinbart:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sanierung der Saarlandstraße BA 1 • Sanierung der Saarlandstraße BA 2 • Umgestaltung des Knotenpunktes Parkstraße / Bleicherstraße • Umgestaltung des Gehwegs und der Bushaltestelle in der Wilhelmstraße • Lückenschluss des Gehwegs Fidazhofer Steige • Jahresunterhaltungsarbeiten für die Beleuchtung und an Gehwegen 2018 <p>Nachweise über die Ausführung der vereinbarten Einbaudicken z.B. in Form von Dickenmessungen oder mittels Kernbohrungen – wie es die vereinbarte ZTV Asphalt-StB 07/13 bei der Ausschreibung nach Einbaudicke vorsieht – erfolgten regelmäßig nicht. Teilweise enthielten die Schlussrechnungsunterlagen als Beleg für die eingebauten Asphaltschichten Einbaumengennachweise auf der Grundlage von Wiegescheinen (sogenannte „Soll-Ist-Vergleiche“). Auf dieser Basis wurden die Einheitspreise dann bei einem nachgewiesenen Mehreinbau gemäß Abschnitt 7.3.1.1 der ZTV</p>	TBA	<p>Bei zukünftigen Ausschreibungen wird darauf geachtet, dass Asphaltarbeiten entsprechend der ZTV-Asphalt-StB 07/13 ausgeschrieben werden, das heißt, dass das flächenbezogene Einbaumaß "kg/m²" verwendet wird. Außerdem wird in den entsprechenden Verträgen die ZTV-Asphalt-StB 07/13 vereinbart. Die städtischen Mitarbeiter und die von uns beauftragten Ingenieurbüros sind bereits über diesen Sachverhalt unterrichtet worden.</p>

GPA-Nr.	Verwaltung Feststellung, zu denen eine Stellungnahme abzugeben ist	Amt/ Be- reich	Antwort Fachamt
	<p>Asphalt-StB 07/13 um bis zu 5 % erhöht.</p> <p>Dazu wird festgestellt: Bei den hier vorliegenden Ausschreibungen nach Flächenmaß mit Vorgabe der Schichtdicke waren als Beleg für das vertragskonforme Herstellen der Asphalt-schichten die Einbaudicken, z.B. in Form von Dickenmessungen oder mittels Kernbohrungen, nachzuweisen. Ein Mengennachweis gemäß Abschnitt 7.3.1.1 der ZTV Asphalt-StB 07/13 war in abrechnungstechnischer Hinsicht nicht vorgesehen und konnte allenfalls zur Plausibilitätskontrolle dienen. Mögliche Preisanpassungen für vertraglich abweichend eingebaute Mehr- oder Mindereinbaudicken waren somit lediglich auf der Grundlage entsprechender Schichtdickenmessungen und nicht aufgrund von „Soll-Ist-Vergleichen“ über Wiegescheine zulässig. Andere Nachweise führen daher zu keinem Preisanpassungsanspruch.</p> <p>Da den tatsächlich eingebauten Schichten sowohl in mängel- als auch in vergütungsrechtlicher Hinsicht eine wichtige Bedeutung zukommt, sind künftig die entsprechenden Vertragsbedingungen (ggf. der ZTV Asphalt-StB 07/13) zu beachten und Einbaunachweise durchzuführen. Außerdem sind bei Mindereinbaudicken ggf. Abzüge auf der Grundlage der ZTV Asphalt-StB 07/13 vorzunehmen.</p> <p>Wird die ZTV Asphalt-StB 07/13 vereinbart, ist darauf zu achten, dass diese bei Einbauflächen unter 6.000 m², dies traf auf alle genannten Baumaßnahmen zu, eine Ausschreibung und Abrechnung nach einer flächenbezogenen Einbaumenge (kg/m²) vorsehen. Wird die Einbaudicke vorgegeben, ist die Art des Messverfahrens in der Ausschreibung anzugeben. Auf die Technischen Prüfvorschriften zur Bestimmung der Dicken von Oberbauschichten im Straßenbau (TP D-StB 12) wird ebenfalls verwiesen. Die für die Verwaltung tätigen Ingenieure sollten über diesen Sachverhalt unterrichtet werden.</p>		
A 4	<p>Vertragsabweichende Abrechnungen bei den Erdarbeiten Bei verschiedenen Tiefbaumaßnahmen wurde der Bodenaushub nach Raummaß (m³)</p>	TBA	Die Prüfbemerkung wird bei zu-

GPA-Nr.	Verwaltung Feststellung, zu denen eine Stellungnahme abzugeben ist	Amt/ Be- reich	Antwort Fachamt
	<p>und die Entsorgung des Aushubmaterials nach Gewicht (t) ausgeschrieben. Der Nachweis der erbrachten Leistungen sollte über Mengenermittlungen anhand von Abtragsprofilen und durch die Vorlage von Wiegescheinen erfolgen.</p> <p>Abweichend von den vorgegebenen Abrechnungsmodalitäten wurde das Volumen des entsorgten Bodens nach einem „Aufmaß am Fahrzeug“ mit geschätzten pauschalen Volumenangaben pro Fuhre ermittelt und mittels einem Faktor in Gewicht („t“) umgerechnet. Auch wurde das über Wiegescheine belegte Gewicht („t“) des entsorgten Materials über einen Faktor in Raummaß („m³“) umgerechnet. Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sanierung der Gottlieb-Daimler-Straße • Sanierung der Saarlandstraße BA 1 • Sanierung der Saarlandstraße BA 2 • Sanierung der Treppenwege Tettninger- / Federburgstraße sowie Urban- / Stauerstraße • Lückenschluss des Gehwegs Fidazhofer Steige <p>Hierzu ist Folgendes festzustellen: Das Abrechnen der Aushubentsorgungsleistung durch Umrechnen von Gewicht „t“ auf Raummaß „m³“ oder umgekehrt erfolgte aufgrund der vorgegebenen Abrechnungsmodalitäten vertragsabweichend und war dementsprechend unzulässig. Allenfalls können diese Berechnungen als Plausibilitätskontrolle dienen. Durch die gewählte Art der Abrechnung war es nicht möglich, Mengenbilanzen zu erstellen, die ggf. für eine Plausibilitätsprüfung notwendig gewesen wären. Dies schon deshalb, weil die Abrechnung nach „LKW-Fuhren“ rein fiktive Mengen beinhaltete – es könnten tatsächlich auch weniger oder mehr Mengen je Fuhre gewesen sein. Die Abrechnungsmenge war daher im Detail nicht prüfbar. Auch beim Umrechnen der Menge des entsorgten Aushubmaterials von Gewicht „t“ in Raummaß „m³“ (in verdichtetem Zustand) wurde nur vereinzelt die Auflockerung des Materials berücksichtigt, so dass ggf. eine unzutreffende Menge vergütet wurde.</p>		<p>künftigen Ausschreibungen beachtet und bei Erdarbeiten die empfohlene Maßeinheit "m³" verwendet, also nach Raummaß ausgeschrieben. Außerdem wird zukünftig darauf geachtet, dass auch entsprechend des Bauvertrages die Leistung vertragskonform abgerechnet wird.</p>

GPA-Nr.	Verwaltung Feststellung, zu denen eine Stellungnahme abzugeben ist	Amt/ Be- reich	Antwort Fachamt
	<p>Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass es infolge der vertragsabweichenden Mengenermittlungen zu vermeidbaren Mehrkosten gekommen ist. Um finanzielle Nachteile zu vermeiden, ist künftig darauf zu achten, dass die Leistungen vertragskonform abgerechnet werden.</p>		
A 5	<p>Bautagesberichte der Bauunternehmer Bei den nachfolgend genannten Baumaßnahmen des Eigenbetriebs Stadtwerke und des Amtes für Architektur und Gebäudemanagement befanden sich in den Bauakten nicht immer die vertraglich vereinbarten Bautagesberichte der Auftragnehmer:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Neubau eines Fahrradparkhauses am Bahnhof: Rohbauarbeiten, Radhaus-Systemgebäude • Sanierung des Kinderbeckens im Hallenbad: Fliesenarbeiten • Umbau und Nutzungsänderung für das Arctic Fitness im Hallenbad: Verschiedene Fachlose • Erweiterung der Kindertagesstätte St. Felicitas und Neubau eines Familientreffs: Sämtliche Fachlose • Neuordnung der Verwaltungsstandorte in der Seestraße 7-9: Fachlose für die technische Ausrüstung <p>Nach den vertraglichen Regelungen (KEV 116.1 (B) BVB) waren die Auftragnehmer jedoch in der Regel verpflichtet, Bautagesberichte arbeitstäglich zu führen und dem Auftraggeber oder dem für die Bauüberwachung beauftragten Architekten spätestens wöchentlich zu übergeben. Bautagesberichte enthalten sehr wichtige Angaben, u.a. über Art und Umfang der ausgeführten Arbeiten, den Personal- und Geräteeinsatz, Unterbrechungen oder Behinderungen bei der Bauausführung. Des Weiteren können Unterbrechungen oder Behinderungen bei der Bauausführung und bedeutende bzw. besondere Vorkommnisse auf der Baustelle festgehalten werden. Sie sind daher für die Prüfung der Abrechnung oder bei Bauprozessen ein wichtiges Hilfsmittel und können bei strittigen</p>	AGM, EB STW/ RVV	<p>Die Prüfungsfeststellungen werden durch den Eigenbetrieb Ravensburger Verkehrs- und Versorgungsbetriebe zukünftig beachtet. Insbesondere was die Bautagebücher angeht, werden diese zukünftig im Einzelfall entschieden, ob sie benötigt werden.</p> <p>Die Prüfungsfeststellungen werden durch das Amt für Architektur und Gebäudemanagement zukünftig beachtet. Insbesondere wird zukünftig im Einzelfall entschieden, ob die Vordrucke KEV 320 Bautagber benötigt werden, oder ob es dem AN freigestellt wird eigene Vordrucke zu verwenden. Die beauftragten Architekten und Ingenieure werden von dieser Prüfungsfeststellung unterrichtet.</p>

GPA-Nr.	Verwaltung Feststellung, zu denen eine Stellungnahme abzugeben ist	Amt/ Be- reich	Antwort Fachamt
	<p>Fragen zur Aufklärung beitragen. Künftig sind die Regelungen in den Vertragsunterlagen zu beachten. Die beauftragten Architekten / Ingenieure sollten von dieser Prüfungsfeststellung unterrichtet werden. Auf die GPA-Mitteilung Bau 2/2010 wird hingewiesen.</p>		
A 6	<p>Erweiterung der Kindertagesstätte St. Felicitas und Neubau eines Familientreffs Fehlende Abrechnungsunterlagen Die für die Prüfung der Bauausgaben notwendigen Abrechnungsunterlagen (begründende Unterlagen) lagen zum Teil nicht bzw. nicht vollständig vor (so z.B. bei den Rohbau-, den Zimmer- und den Fensterbauarbeiten). Es fehlten nachvollziehbare Mengenzusammenstellungen, die Aufmaße (Original- und Handaufmaße) sowie die zugehörigen Abrechnungspläne, die Stahllisten, die Wiegescheine, die Taglohnzettel und die Bautagesberichte der Auftragnehmer. Die fehlenden Unterlagen konnten vom beauftragten Architekten während der Prüfung ebenfalls nicht mehr vorgelegt werden. Eine Prüfung war somit nur bedingt möglich, so dass die Richtigkeit der Bauausgaben nicht bei allen Fachlosen bestätigt werden kann. Außerdem waren die Abrechnungsunterlagen der einzelnen Fachlose in der Regel nicht vollständig den Schlussrechnungen zugeordnet, sondern bei den einzelnen Abschlagszahlungen abgelegt, wodurch die notwendige Transparenz verloren ging. Bei dieser Art der Abrechnung besteht außerdem die Gefahr, dass ein Fehler in einer Abschlagsrechnung bei der Schlussrechnung nicht mehr erkannt werden kann. Die Prüfung der Bauausgaben wurde dadurch insgesamt erschwert und verzögert. Bei Abrechnungsunterlagen – zu denen insbesondere die begründenden Unterlagen, wie Mengenberechnungen, Aufmaßblätter, Wiegescheine sowie Zeichnungen und Skizzen gehören – handelt es sich um Kassenbelege i.S.v. § 36 GemHVO. Sie sind vollständig und entsprechend den vertraglichen Regelungen von den Auftragnehmern vorzulegen, bei der Verwaltung aufzubewahren und für die überörtliche Prüfung bereitzustellen (§ 39 GemHVO).</p>	AGM	<p>Die Prüfungsfeststellungen werden durch das Amt für Architektur und Gebäudemanagement zukünftig beachtet. Die Projektleiter im AGM und die beauftragten Architekten und Ingenieure werden von dieser Prüfungsfeststellung unterrichtet.</p> <p>Künftig wird die Aktenstruktur aller Unterlagen bei Schlussrechnungen einheitlich aufgebaut. Somit ist auch gewährleistet, dass Unterlagen im Original beim AGM sind und nicht beim Architekten.</p>

GPA-Nr.	Verwaltung Feststellung, zu denen eine Stellungnahme abzugeben ist	Amt/ Be- reich	Antwort Fachamt
	<p>Ferner sind die Abrechnungen nach §§ 14 und 16 VOB/B prüfbar aufzubereiten. Auf die mündlichen Ausführungen während der Prüfung wird noch zusätzlich hingewiesen.</p> <p>Anmerkung: Bei der Neuordnung der Verwaltungsstandorte in der Seestraße 7-9 waren die Abrechnungsunterlagen ebenfalls nicht immer der Schlussrechnung zugeordnet und befanden sich in der Regel vollständig bei den einzelnen Abschlagsrechnungen (so z.B. bei den Rohbauarbeiten und den Raumluftechnischen Anlagen).</p>		
A 7	<p>Neuordnung der Verwaltungsstandorte in der Seestraße 7-9 Erd- und Rohbauarbeiten, Schlussrechnung vom 27.09.2017, AO-Nr. 1001428895, FI-Beleg Nr. 4018002900 und Nachzahlung aus der Vergleichsvereinbarung vom 04.09.2018 / 11.09.2018, AO-Nr. 1001452847, FI-Beleg Nr. 4018020485 Baugrubenverbau</p> <p>Die Leistungsbeschreibung sah als Baugrubensicherung eine vernagelte Spritzbetonwand bzw. eine Kleinbohrpfahlwand und verschiedene Unterfangungen vor. Damit sollten insbesondere Erschütterungen aufgrund der angrenzenden Bebauung minimiert werden (s. hierzu auch den geotechnischen Bericht zur Baugrunduntersuchung vom 28.06.2014, Titel 5 – Bauausführung / Gründung). Der Auftragnehmer bot diese Leistungen für insgesamt netto 126.223,31 EUR (abzüglich dem angebotenen Nachlass ohne Bedingungen von 2 %) an.</p> <p>Auf Nachfrage des Auftragnehmers im Vergabegespräch vom 17.08.2015 wurde vom Architekten „Gesprächsbereitschaft signalisiert“, dass u.a. der Baugrubenverbau „anders ausgeführt werden kann als beschrieben, wenn damit das gleiche Ergebnis erzielt wird und das Verfahren wirtschaftlich ist“ (s. die Besprechungsnotiz vom 18.08.2015, Punkt 6).</p> <p>Schließlich wurde dem Auftragnehmer eine alternative Ausführung (Spundwandverbau einschließlich Unterfangungen) kostenneutral zum Titel 3 zugestanden.</p>	AGM	<p>Für zukünftige Verhandlungen mit Auftragnehmern wird als AGM auf die vertragsmäßige Ausführung der vereinbarten Leistungen bestehen. Bei Änderung der Leistungen wird künftig eine Preisanpassung nach § 2 Abs. 5 und Abs. 8 VOB/B verlangt.</p>

GPA-Nr.	Verwaltung Feststellung, zu denen eine Stellungnahme abzugeben ist	Amt/ Be- reich	Antwort Fachamt
	<p>In der Schlussrechnung forderte der Auftragnehmer zu den ausgeführten Verbauarbeiten schließlich noch eine zusätzliche Vergütung in Höhe von netto 34.353,00 EUR, welche nach der Prüfung durch den Architekten auf netto 8.000,00 EUR gemindert wurde. Über die Vergleichsvereinbarung vom 04.09.2018 / 11.09.2018 kam der in der Schlussrechnung ursprünglich geforderte Betrag nach Sachlage (zumindest anteilig) wieder zur Auszahlung.</p> <p>Hierzu ist festzustellen: Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Änderung der vorgesehenen Baugrubensicherung zugestimmt wurde, zumal bereits eine durch den Prüfstatiker freigegebene Verbauplanung vorlag und man den aufwändigeren Vorgaben aus dem geotechnischen Bericht vom 28.06.2014 zur Minimierung der Erschütterungen, insbesondere aufgrund der angrenzenden Bebauung, Rechnung tragen wollte bzw. musste. Sofern eine herkömmliche Spundwandsicherung möglich gewesen wäre, hätte der Architekt dies auch schon aus wirtschaftlichen Gründen in seiner Ausschreibung berücksichtigen müssen.</p> <p>Insofern wurde es gleichfalls versäumt, für die geänderte Leistung eine Preisminde- rung nach § 2 Abs. 5 VOB/B zu prüfen und zu verlangen.</p> <p>Jedenfalls kann eine Baugrubensicherung mit Spundwänden erfahrungsgemäß er- heblich preisgünstiger als die in der Leistungsbeschreibung vorgesehene Baugruben- sicherung ausgeführt werden. Durch die veränderte Ausführung der Baugrubensiche- rung hat sich der Auftragnehmer Kosten erspart, ohne diese an die Stadt weiterzuge- ben.</p> <p>Im Gegenteil, es wurden dem Auftragnehmer schließlich noch zusätzlich Kosten ver- gütet, welche bei einer Ausführung gemäß dem Bauvertrag ggf. vermeidbar gewesen wären.</p> <p>Somit ist davon auszugehen, dass die Stadt aufgrund der oben beschriebenen Vor- gehensweise einen finanziellen Nachteil erfahren hat. Aufgrund der vorliegenden Ver- gleichsvereinbarung vom 04.09.2018 / 11.09.2018, welche die strittigen Leistungen</p>		

GPA-Nr.	Verwaltung Feststellung, zu denen eine Stellungnahme abzugeben ist	Amt/ Be- reich	Antwort Fachamt
	<p>zum Verbau nach Sachlage inkludierte, dürfte eine Rückforderung aus Sicht der GPA allerdings nicht mehr möglich sein.</p> <p>Um finanzielle Nachteile künftig zu vermeiden ist diese Prüfungsfeststellung zum Anlass zu nehmen, auf eine vertragsgemäße Ausführung der beauftragten Bauleistungen zu bestehen. Sollte dennoch eine Leistungsänderung vom Auftraggeber aus nachvollziehbaren Gründen (ggf. auch nachträglich) anerkannt werden, ist zumindest eine Preisanpassung i.S.v. § 2 Abs. 5 VOB/B i.V.m. § 2 Abs. 8 VOB/B zu verlangen.</p>		
A 8	<p>Pos. 4.2.4.2 – Betonstabstahl Pos. 4.2.4.3 – Betonstahlmatten</p> <p>Das Verlegen von Baustahl wurde mit 224.233,700 kg (Pos. 4.2.4.2) zum Gesamtpreis von netto 186.113,97 EUR (Einheitspreis von 0,83 EUR/kg) und mit 24.863,270 kg zum Gesamtpreis von netto 21.133,78 EUR (Einheitspreis von 0,85 EUR/kg) vergütet.</p> <p>Bei der Mengenermittlung wurde für die Wände im Erdgeschoß zweimal die Menge 11.840,340 kg (Pos. 4.2.4.2) aufgeführt. Außerdem wurde, was die Wände im 1. Obergeschoss anbelangt, zweimal die Menge 3.415,040 kg (Pos. 4.2.4.3) berechnet. Hierbei handelt es sich nicht um Doppelberechnungen. Vielmehr wurden jeweils im Erd- und im 1. Obergeschoss zwei verschiedene Wandtypen mit identischen Mengenangaben aufgemessen. Diese Vorgehensweise war unzutreffend. Gemäß den Biegelisten betragen die Mengen, was jeweils einen der beiden Wandtypen anbelangt, im Erdgeschoss lediglich 8.460,150 kg (Pos. 4.2.4.2) und im 1. Obergeschoss nur 2.672,640 kg (Pos. 4.2.4.3).</p> <p>Demzufolge wurde der Auftragnehmer wie folgt überzahlt:</p> <p>Pos. 4.2.4.2 $(11.840,340 \text{ kg} - 8.460,150 \text{ kg}) \times 0,83 \text{ EUR/kg} \times 0,98 \times 1,19 = 3.271,84 \text{ EUR}$</p> <p>Pos. 4.2.4.3 $(3.415,040 \text{ kg} - 2.672,640 \text{ kg}) \times 0,85 \text{ EUR/kg} \times 0,98 \times 1,19 = \underline{735,92 \text{ EUR}}$ 4.007,76 EUR</p>	AGM	<p>Das Amt für Architektur und Gebäudemanagement hat das Architekturbüro aufgefordert die Überzahlung zurückzuzahlen. Der Rückzahlungsbetrag ging am 16.09.2021 bei der Stadt ein.</p>

GPA-Nr.	Verwaltung Feststellung, zu denen eine Stellungnahme abzugeben ist	Amt/ Be- reich	Antwort Fachamt
	<p>Aufgrund von Streitigkeiten zu Kürzungen des Architekten nach dem Prüfen der Schlussrechnung, auch aufgrund von unterschiedlichen Auffassungen zu verschiedenen Nachtragsforderungen des Auftragnehmers, erfolgte im Nachgang in mehreren Verhandlungsrunden schließlich eine Einigung, welche in der Vergleichsvereinbarung vom 04.09.2018 / 11.09.2018 festgehalten wurde.</p> <p>Diese sah unter § 2 Folgendes vor:</p> <p>„Stadt und Auftragnehmer einigen sich abschließend wie folgt:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Der End-Rechnungsbetrag für die Schlussrechnung vom 27.09.2017 wird festgestellt mit 2.537.000,00 EUR. b) Die Stadt zahlt die Kosten für das Gerüst von KW 23 bis KW 40 – der Gerüstbauer kann für diese Zeit die Rechnung bei der Stadt einreichen. c) Mit dem unter a) festgestellten Betrag sind alle Forderungen des Auftragnehmers aus dem Auftrag mit Projekt-Nr. I00600130101 abschließend abgegolten. Das gilt auch für die unter § 1 a) bis c) beschriebenen Punkte. d) Mit dieser Vereinbarung sind auch die von der Stadt bei Prüfung der Schlussrechnung gemachten Abzüge für Mängel und Verzug abgegolten. e) Bisher hat die Stadt mit den Abschlagszahlungen und den Zahlungen auf die Schlussrechnung gezahlt 2.278.486,77 EUR, noch zu zahlen sind 258.513,23 EUR. Dieser Betrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss dieser Vergleichsvereinbarung zur Zahlung fällig“ <p>Entsprechend der vorliegenden Vergleichsvereinbarung sind alle Forderungen des Auftragnehmers aus dem Auftrag abgegolten. Dies gilt aus Sicht der GPA aber nicht für Forderungen des Auftraggebers, z.B. aus Abrechnungsfehlern, welche vom Architekten bei der Prüfung der Schlussrechnung nicht erkannt wurden bzw. auch nicht Gegenstand der Verhandlungsrunden aufgrund der strittigen Schlussrechnungskürzungen und der daraus folgenden Vergleichsvereinbarung waren.</p> <p>Sofern sich dabei herausstellen sollte, dass berechnete Rückforderungen gegenüber dem bauausführenden Auftragnehmer nicht mehr durchsetzbar sind, wäre ggf. die</p> 		

GPA-Nr.	Verwaltung Feststellung, zu denen eine Stellungnahme abzugeben ist	Amt/ Be- reich	Antwort Fachamt
	Haftungsfrage zu stellen, um die Mehrkosten im Rahmen eines Schadensausgleichs z.B. bei der prüfenden Stelle nach § 634 BGB geltend zu machen (s. die Ausführungen in Kapitel 1 des Prüfungsberichts).		
A 9	<p>N-Pos. 10.01.10 – Mehrkosten für das Entsorgen von Bodenaushub Z 0*III A Der Auftragnehmer forderte im Nachtragsangebot Nr. 1 vom 16.11.2015 „für den Aushub (wie Pos. 4.1.2.2) und Entsorgen von Boden der Belastungsklasse Z0*IIIA gemäß VwV AVV 170504“ für eine Menge von 3.356,640 t einen Nachtragspreis von 23,67 EUR/t (Gesamtpreis von netto 79.451,67 EUR). Hierüber wurde am 01.02.2016 eine der Form des § 54 GemO entsprechende Nachtragsvereinbarung zum Hauptvertrag getroffen. Die Nachtragsleistung wurde schließlich mit 3.435,760 t zum Gesamtpreis von netto 81.324,44 EUR vergütet.</p> <p>Zur Nachtragsforderung wird festgestellt: In der Nachtragsvereinbarung wurde die Nachtragsforderung vom Architekten wie folgt begründet: „Erdaushub laut geologischer Schadstoffmenge nach Vertragsabschluss mit dem AN, gering belastetes Z0*IIIA Material, welches auf spezieller Deponie entsorgt werden muss. Daher Änderung der Pos. 4.1.2.2.“ Die Leistungsbeschreibung der Pos. 4.1.2.2 lautete dabei wie folgt: „Pos. 4.1.2.2 – Boden Baugrube BK 3-5 lösen laden transp. LKW AN entsorgen mit Gerät Boden für Baugruben, Bodenklassen 3 bis 5 DIN 18300, (...) nach Abtrag des Oberbodens profilgerecht lösen und direkt laden, auf LKW des AN laden, transportieren, entsorgen, zum Lager/zur Anlage nach Wahl des AN, (...) die Entsorgungsgebühren werden vom AN übernommen, Stoffe sind</p>	AGM	<p>Die interne juristische Prüfung der Vergleichsvereinbarung durch den Leiter des Rechtsamtes ergab, dass der Vergleich zwar von Seiten der Stadt unglücklich formuliert war, jedoch in der Absicht und im Wesen klar zu interpretieren und daher abschließend ist. Für die Auslegung des Vergleichs wurde der damalige Amtsleiter aufgefordert, die Intentionen des geschlossenen Vergleichs näher darzulegen bzw. den mutmaßlichen Willen aufzuzeigen. Dies ist in der Hausmitteilung des Rechtsamtes vom 09.11.2021 dargestellt. Es besteht somit kein Raum für die Rückforderung der Überzahlungen.</p> <p>Um künftig Schaden von der Stadt Ravensburg abzuwenden, wird das AGM Vergleichsvereinbarungen nur noch mit juristischer Begleitung abschließen. Dadurch soll gewährleistet werden, dass</p>

GPA-Nr.	Verwaltung Feststellung, zu denen eine Stellungnahme abzugeben ist	Amt/ Be- reich	Antwort Fachamt
	<p>nicht gefährlich, Aushub schadstoffbelastet gemäß Gutachten, Abfallschlüssel nach AVV (Abfallverzeichnisverordnung) 170504 Boden/Stein. 2.292,000 m³ EP: 13,91 EUR/m³ GP: 31.881,72 EUR“</p> <p>Eine Leistungsänderung gegenüber dem Bauvertrag kann nicht erkannt werden, da im Leistungstext darauf hingewiesen wurde, dass der Bodenaushub gemäß Gutachten, welches dem Leistungsverzeichnis nach Rücksprache mit der Verwaltung beige-fügt war, schadstoffbelastet ist.</p> <p>Außerdem wurden im zugehörigen geotechnischen Bericht vom 28.06.2014 unter Punkt 6 (Chemische Untersuchungen) die Schadstoffbelastungen angeführt. Darin hieß es, dass</p> <p>„die Auffüllschichten im Bereich von RKS 1 leicht erhöhte Schadstoffbelastungen aufweisen und die Schadstoffbelastungen gemäß der VwV-Bodenverwertung zu einer Einstufung auf die Zuordnungsklasse Z0*IIIa“ führen. Weiter wurde unter Punkt 7 (Schlussbemerkungen) aufgrund der erkundeten Auffüllungen empfohlen,</p> <p>„die Aushubarbeiten durch einen erfahrenen Schadensgutachter zu begleiten, so dass die Aushubmassen nach sensorischen Gesichtspunkten separiert werden können.“</p> <p>Schließlich wurde noch darauf hingewiesen, dass der Aushub</p> <p>„aufgrund der eingelagerten Bauschuttanteile nicht auf einer herkömmlichen Erddeponie abgelagert werden kann, auch wenn die Zuordnungswerte der VwV-Bodenverwertung für Z 0 eingehalten werden“.</p> <p>Im Zuge der Ausführung wurden die Aushubarbeiten durch einen Schadensgutachter begleitet. Die Schadstoffbelastungen und die separierten Mengen verhielten sich gemäß dem geotechnischen Bericht, der Leistungsbeschreibung mit dem zugehörigen Abfallschlüssel und den entsprechend ausgeschriebenen Mengen.</p> <p>Nachdem der Auftragnehmer den schadstoffbelasteten Boden – entgegen dem Abfallrecht – einer herkömmlichen Deponie zuführen wollte, wies der baubegleitende Scha-</p>		<p>die Vereinbarungen auch im Hinblick auf den Streitgegenstand eindeutig formuliert sind und keinerlei Auslegungsspielräume zu lassen</p>

GPA-Nr.	Verwaltung Feststellung, zu denen eine Stellungnahme abzugeben ist	Amt/ Be- reich	Antwort Fachamt
	<p>densgutachter darauf hin, dass diese den Boden nicht annehmen werde, was schließlich zum Nachtrag führte.</p> <p>Möglicherweise ist der Auftragnehmer in seiner Kalkulation davon ausgegangen, dass die leicht erhöhten Schadstoffgehalte im Boden (Z0*IIIa), entgegen den Vorgaben der Ausschreibung, bei der Ausführung nicht angetroffen werden oder die vorgesehene Deponie das Aushubmaterial – entgegen den Hinweisen im geotechnischen Bericht – annimmt. Nach der Rechtsprechung muss sich ein Auftragnehmer, der seine Kalkulation auf bestimmte Annahmen stützen will, jedoch vor der Angebotsabgabe, durch Rückfrage beim Auftraggeber, davon versichern, dass seine Annahmen zutreffen. Unterlässt er dies, kann er keine Ansprüche geltend machen, wenn sich seine Annahmen als unzutreffend erweisen.</p> <p>Nach Rücksprache mit dem bauleitenden Architekten während der überörtlichen Bauprüfung konnte dieser ebenfalls keine schlüssige Begründung mehr vortragen, welche die zusätzliche Vergütung unter den gegebenen Voraussetzungen rechtfertigen würde.</p> <p>Aus Sicht der GPA ist der Nachtragsanspruch daher schon dem Grunde nach nicht gerechtfertigt und die „Nachtragsleistung“ somit eine bereits nach dem Hauptvertrag geschuldete Leistung, welche mit den Vertragspreisen abgegolten war.</p> <p>Nach dem Urteil des Bundesgerichtshofs hat der Auftragnehmer für eine Leistung, die bereits aufgrund des Hauptvertrags geschuldet und zu vergüten war, keinen Anspruch auf eine zusätzliche Vergütung, auch nicht aufgrund einer wirksamen Nachtragsvereinbarung.</p> <p>Der Bundesgerichtshof sieht in einer Nachtragsvereinbarung keinen eigenständigen (ergänzenden) Bauvertrag und auch kein verpflichtendes Schuldanerkenntnis.</p> <p>Der Auftragnehmer wurde somit wie folgt überzahlt: $(81.324,44 \text{ EUR} - 1.717,880 \text{ m}^3 \times 13,91 \text{ EUR/m}^3) \times 0,98 \times 1,19 = 66.973,38 \text{ EUR}$</p> <p>Das Vergüten der N-Pos. 10.01.10 für das Entsorgen von schadstoffbelasteten Boden Z0*III A war nicht Gegenstand der Verhandlungsrunden zu den strittigen Schluss-</p>		

GPA-Nr.	Verwaltung Feststellung, zu denen eine Stellungnahme abzugeben ist	Amt/ Be- reich	Antwort Fachamt
	<p>rechnungskürzungen, da diese Leistung aufgrund der vorliegenden Nachtragsvereinbarung vom Architekten dem Grunde und der Höhe nach vollumfänglich anerkannt wurde.</p> <p>Vorbehaltlich anderer Erkenntnisse zur vorliegenden Vergleichsvereinbarung geht die GPA davon aus, dass dieser Betrag zurückgefordert werden kann. Sofern eine Rückforderung nicht mehr möglich wäre, gelten die Ausführungen unter Rdnr. 8 hinsichtlich Schadensersatzansprüche nach § 634 BGB gegenüber dem beauftragten Architekten hier entsprechend.</p>		
A 10	<p>Sanierung der Gottlieb-Daimler-Straße Fehlende Nachtragsvereinbarungen</p> <p>Bei der geprüften Baumaßnahme wurden abweichend vom Hauptauftrag geänderte und zusätzliche Leistungen (Nachträge) i.S.v. § 1 Abs. 3 oder 4 Satz 1 VOB/B ausgeführt.</p> <p>In den Bauakten befanden sich Nachtragsangebote und in der Regel auch die dazugehörigen geprüften Nachtragskalkulationen. Schriftliche Vereinbarungen über die Nachtragsleistungen/ -preise (Nachtragsvereinbarungen) lagen jedoch nicht vor.</p> <p>Hierzu ist festzustellen:</p> <p>Nach § 54 GemO sind Aufträge – auch Nachträge – unter Beachtung der Zuständigkeiten schriftlich zu erteilen. Dies wurde hier nicht beachtet.</p> <p>Im Übrigen verzichtet der Auftraggeber bei nicht abgeschlossenen Nachtragsvereinbarungen auf die Möglichkeit, Einfluss auf die vertraglichen Bedingungen der Nachtragsleistungen zu nehmen. So kann ein Auftragnehmer nach aktueller Rechtsprechung auch im Nachhinein (z.B. mit der Schlussrechnung) noch weitere – über die eigentliche Nachtragsleistung hinausgehende – Kosten geltend machen. Dies betrifft z.B. Kosten für Bauzeitverlängerungen, die sich aufgrund geänderter oder zusätzlicher Leistungen ergeben haben (Behinderung mit Schadensausgleich nach § 642 BGB). Daher sollte in den Nachtragsvereinbarungen geregelt werden, dass mögliche Mehraufwendungen / -kosten aus Bauzeitverlängerungen mit der Nachtragsvergütung</p>	TBA	<p>Bei zukünftigen Baumaßnahmen wird darauf geachtet, dass, wenn notwendig, nicht nur Nachtragsangebote eingeholt, sondern diese nach einer entsprechenden Prüfung auch über Nachtragsvereinbarungen beauftragt werden. Hierzu werden die Vordrucke des kommunalen Vergabehandbuchs (KVHB) verwendet.</p>

GPA-Nr.	Verwaltung Feststellung, zu denen eine Stellungnahme abzugeben ist	Amt/ Be- reich	Antwort Fachamt
	<p>abgegolten sind. Werden Nachtragsleistungen nicht wirksam beauftragt, hat der Auftragnehmer auch das Recht, die Ausführung dieser Leistungen zu verweigern, was wiederum zu Bauverzögerungen und damit verbundenen Entschädigungs- bzw. Schadensersatzansprüchen des Auftragnehmers führen kann. Zur Abwicklung der Nachträge werden die in den Teil 3 des Kommunalen Vergabehandbuchs (KVHB-Bau) aufgenommenen Vordrucke empfohlen.</p>		
A 11	<p>Verkehrswegebauarbeiten, Schlussrechnung vom 30.10.2018, AO-Nr. 1001461823, FI-Beleg Nr. 4018027645 Pos. 2.7.210 – Asphalttragschicht herstellen, Einbaudicke 16 cm Pos. 2.7.220 – Asphalttragschicht herstellen, Einbaudicke 10 - 12 cm Pos. 2.7.230 – Asphalttragschicht in Gehwegen mit Hand einbauen Pos. 2.7.240 – Asphaltbetondeckschicht AC 11 herstellen, Einbaudicke 4 cm Pos. 2.7.250 – Asphaltbetondeckschicht AC 8 herstellen, Einbaudicke 3 cm Pos. 2.7.260 – Asphaltbetondeckschicht in Gehwegen mit Hand einbauen Das Herstellen der Asphaltbeläge wurde mit einer vorgegebenen Einbaudicke ausgeschrieben. Als Abrechnungseinheit war das Gewicht „t“ vorgesehen. Die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt“ (ZTV Asphalt-StB 07/13) waren vertraglich vereinbart. Die Asphalttragschicht und die Asphaltbetondeckschicht wurden wie folgt vergütet: Pos. 2.7.210 1.006,520 t x 62,00 EUR/t = 62.404,24 EUR Pos. 2.7.220 120,440 t x 67,50 EUR/t = 8.129,70 EUR Pos. 2.7.230 164,840 t x 73,50 EUR/t = 12.115,74 EUR Pos. 2.7.240 380,260 t x 92,50 EUR/t = 35.174,05 EUR Pos. 2.7.250 54,220 t x 115,00 EUR/t = 6.235,30 EUR Pos. 2.7.260 39,540 t x 125,00 EUR/t = 4.942,50 EUR Ein Nachweis, inwieweit die Einbaudicke mit den im Bauvertrag vorgeschriebenen Einbaudicken übereinstimmt (z.B. in Form von Dickenmessungen oder hilfsweise über</p>	TBA	<p>Bei zukünftigen Ausschreibungen wird darauf geachtet, dass Asphaltarbeiten entsprechend der ZTV-Asphalt-StB 07/13 ausgeschrieben werden, das heißt, dass das flächenbezogene Einbaumaß "kg/m²" verwendet wird. Außerdem wird in den entsprechenden Verträgen die ZTV-Asphalt-StB 07/13 vereinbart. Die städtischen Mitarbeiter und die von uns beauftragten Ingenieurbüros sind bereits über diesen</p>

GPA-Nr.	Verwaltung Feststellung, zu denen eine Stellungnahme abzugeben ist	Amt/ Be- reich	Antwort Fachamt																
	<p>einen sogenannten „Soll-Ist-Vergleich“) erfolgte nicht. Im Rahmen der überörtlichen Prüfung wurde daher ein „Soll-Ist-Vergleich“ als Plausibilitätskontrolle mit folgendem Ergebnis durchgeführt:</p> <p>Asphalttragschicht 0/32 mm</p> <table border="0"> <tr> <td>Pos. 2.7.210</td> <td>2.779,25 m² x 0,16 m x 2,400 t/m³ = 1.067,232 t</td> </tr> <tr> <td>Pos. 2.7.220 / Pos. 2.7.230</td> <td>962,31 m² x 0,11 m x 2,400 t/m³ = <u>254,050 t</u></td> </tr> <tr> <td>Soll-Menge insgesamt</td> <td>1.321,282 t</td> </tr> <tr> <td>Ist-Menge laut den Wiegescheinen</td> <td>1.291,800 t</td> </tr> </table> <p>Mindermenge 1.291,800 t - 1.321,282 t = 29,482 t (≅ rd. 2,2 %)</p> <p>Asphaltbetondeckschicht 0/11 mm bzw. 0/8 mm</p> <table border="0"> <tr> <td>Pos. 2.7.240</td> <td>2.779,25 m² x 0,04 m x 2,400 t/m³ = 266,808 t</td> </tr> <tr> <td>Pos. 2.7.250 / Pos. 2.7.260</td> <td>962,31 m² x 0,03 m x 2,400 t/m³ = 69,286 t</td> </tr> <tr> <td>Soll-Menge insgesamt</td> <td>336,094 t</td> </tr> <tr> <td>Ist-Menge laut den Wiegescheinen</td> <td>474,020 t</td> </tr> </table> <p>Mehrmenge 474,020 t - 336,094 t = 137,926 t (≅ rd. 41,0 %)</p> <p>Entsprechend den Abschnitten 7.3.1.1 bzw. 7.3.2.2 der ZTV Asphalt-StB 07/13 können die Minder-Einbaumengen der einzelnen Schichten mit Mehr-Einbaumengen darüber liegender Schichten ausgeglichen werden. Die dann verbleibende Mehr-Einbaumenge der obersten Schicht der nach dem Bauvertrag auszuführenden Asphaltbefestigung – sofern dies durch Dicken- oder Einbaumengennachweise entsprechend belegt wird – ist nur bis zu 5 % der im Bauvertrag geforderten Einbaudicke bzw. Einbaumenge zu vergüten. Eine Verrechnung von Mehr-Einbaumengen der unteren Schichten mit den Minder-Einbaumengen darüber liegender Schichten ist dagegen nicht möglich.</p> <p>Im vorliegenden Fall hätte die Mindermenge bei der Asphalttragschicht (29,482 t) durch die Mehrmenge bei der Asphaltdeckschicht (137,926 t) ausgeglichen werden können. Demzufolge ergäbe sich schließlich eine Mehrmenge in der obersten Schicht</p>	Pos. 2.7.210	2.779,25 m ² x 0,16 m x 2,400 t/m ³ = 1.067,232 t	Pos. 2.7.220 / Pos. 2.7.230	962,31 m ² x 0,11 m x 2,400 t/m ³ = <u>254,050 t</u>	Soll-Menge insgesamt	1.321,282 t	Ist-Menge laut den Wiegescheinen	1.291,800 t	Pos. 2.7.240	2.779,25 m ² x 0,04 m x 2,400 t/m ³ = 266,808 t	Pos. 2.7.250 / Pos. 2.7.260	962,31 m ² x 0,03 m x 2,400 t/m ³ = 69,286 t	Soll-Menge insgesamt	336,094 t	Ist-Menge laut den Wiegescheinen	474,020 t		Sachverhalt unterrichtet worden.
Pos. 2.7.210	2.779,25 m ² x 0,16 m x 2,400 t/m ³ = 1.067,232 t																		
Pos. 2.7.220 / Pos. 2.7.230	962,31 m ² x 0,11 m x 2,400 t/m ³ = <u>254,050 t</u>																		
Soll-Menge insgesamt	1.321,282 t																		
Ist-Menge laut den Wiegescheinen	1.291,800 t																		
Pos. 2.7.240	2.779,25 m ² x 0,04 m x 2,400 t/m ³ = 266,808 t																		
Pos. 2.7.250 / Pos. 2.7.260	962,31 m ² x 0,03 m x 2,400 t/m ³ = 69,286 t																		
Soll-Menge insgesamt	336,094 t																		
Ist-Menge laut den Wiegescheinen	474,020 t																		

GPA-Nr.	Verwaltung Feststellung, zu denen eine Stellungnahme abzugeben ist	Amt/ Be- reich	Antwort Fachamt
	<p>(Asphaltdeckschicht) von insgesamt 108,444 t (137,926 t - 29,482 t) und somit rd. 32,3 %.</p> <p>Hierzu ist festzustellen:</p> <p>Aufgrund der vereinbarten Abrechnungseinheit „t“ wurden bei den Asphaltbetondeckschichten 27,3 % (32,3 - 5 %) mehr vergütet, als die Abschnitte 7.3.1.1 bzw. 7.3.2.2 der ZTV Asphalt-StB 07/13 bei der üblichen Abrechnungseinheit „m²“ zugelassen hätte.</p> <p>Die Abrechnungsbestimmung der ZTV Asphalt-StB 07/13 umfasst mit dem Vergüten des nachgewiesenen Mehreinbaus um bis zu 5 % in der obersten Schicht eine ausgleichende Regelung für den Auftragnehmer und den Auftraggeber.</p> <p>Insofern ist für den Auftraggeber die Notwendigkeit eines Mehreinbaus bei der Asphaltdeckschicht über 5 % hinaus und im Hinblick auf den vorgegebenen Regelaufbau grundsätzlich nicht gegeben. Der Auftragnehmer ist somit gleichzeitig angehalten die Frostschuttschicht höhengerecht und plangetreu einzubauen. So soll z.B. nicht der Fall eintreten, dass bei einer zu niedrigen Einbauhöhe der Frostschuttschicht die teureren Asphaltpositionen unverhältnismäßig und zum Nachteil des Auftraggebers zur Abrechnung gelangen.</p> <p>Aufgrund der beschriebenen Verfahrensweise (Vergüten des Asphalts nach Gewicht „t“) und dem Versäumnis einer Plausibilitätskontrolle, kann im vorliegenden Fall nicht ausgeschlossen werden, dass dem Auftraggeber ein finanzieller Nachteil in Höhe von brutto 8.847,18 EUR entstanden ist, der sich vorbehaltlich einer genaueren Ermittlung oder anderer Nachweise schließlich wie folgt zusammensetzt:</p> <p>Pos. 2.7.240 – Asphaltbetondeckschicht AC 11 (380,260 t - 23,290 t - 266,808 t x 1,05) x (92,50 EUR/t - 12,50 EUR/t) x 0,97 x 1,19 = 7.094,01 EUR</p> <p>Pos. 2.7.250/2.7.260 – Asphaltbetondeckschicht AC 8 (54,220 t + 39,540 t - 6,192 t - 69,286 t x 1,05) x</p>		

GPA-Nr.	Verwaltung Feststellung, zu denen eine Stellungnahme abzugeben ist	Amt/ Be- reich	Antwort Fachamt
	<p>$(115,00 \text{ EUR/t} - 12,50 \text{ EUR/t}) \times 0,97 \times 1,19 = 1.753,17 \text{ EUR}$</p> <p>Da eine Nachweisführung im Nachhinein nicht mehr möglich erscheint und die Vertragsmodalitäten (Abrechnung nach Gewicht „t“) festgelegt waren, können die Mehrkosten aus Sicht der GPA nicht zurückgefordert werden.</p> <p>Um finanzielle Nachteile zu vermeiden, sind die entsprechenden Vertragsbedingungen der ZTV Asphalt-StB 07/13 künftig zu beachten und als Abrechnungseinheit möglichst die Flächeneinheit „m²“ zu verwenden oder in anderer Weise zu erkennen zu geben, dass bei einer Abrechnung nach Gewicht „t“ nur die geforderte Einbaudicke bzw. Einbaumenge vergütet wird. Auch sind entsprechende Einbaunachweise durchzuführen – je nach Ausschreibungsart entweder Dicken- oder Einbaumengennachweise auf der Basis von Wiegescheinen als sogenannter Soll-Ist-Vergleich.</p> <p>Auf die Ausführungen unter der Rdnr. 3 und die mündlich gegebenen Hinweise wird ergänzend verwiesen.</p>		
A 12	<p>Entwässerungskanalarbeiten, Schlussrechnung vom 30.10.2018, Beleg Nr. 4018000325</p> <p>N-Pos. 1.7.70 – Behinderung des Baustellenablaufs durch den Materialtransport in die Kläranlage Langwiese</p> <p>Der Auftragnehmer forderte aufgrund einer von ihm behaupteten Behinderung des Baustellenablaufs durch den Materialtransport (Bodenaushub) in die Kläranlage für den Zeitraum vom 18.07.2017 bis zum 04.08.2017 (14 Tage) einen Nachtragspreis von netto 468,00 EUR/Tag mit der Begründung, dass die Kläranlage nachmittags bereits um 15:30 Uhr schließe. Eine der Form des § 54 GemO entsprechende Nachtragsvereinbarung zum Hauptvertrag lag nicht vor. Dennoch wurde, um die o.g. Behinderung zu kompensieren, für 14 Tage zum Gesamtpreis von netto 6.552,00 EUR vergütet.</p> <p>Zur Nachtragsforderung wird festgestellt:</p> <p>Die Leistung der Pos. 1.3.60 wurde wie folgt beschrieben:</p> <p>„Pos. 1.3.60 – Abfuhr des verdrängten, besonders überwachungsbedürftigen</p>	TBA	<p>Entsprechend der fehlenden Nachtragsvereinbarung verweisen wir auf die Stellungnahme zu Prüfbemerkung A 10. Dadurch, dass im Leistungsverzeichnis auch das Klärwerk als mögliches Zwischenlager genannt wurde, ist der Nachtrag nicht gerechtfertigt. Das Tiefbauamt hat die Überzahlung von Auftragnehmer zurückgefordert. Bei der Stadtkasse ist</p>

GPA-Nr.	Verwaltung Feststellung, zu denen eine Stellungnahme abzugeben ist	Amt/ Be- reich	Antwort Fachamt
	<p>Bodens zum Bereitstellungslager des AG. (Bauhoflager in Mariatal – Klärwerk Langwiese in Oberzell). Mittlere Länge des Förderweges über 4,0 km bis 6,0 km. 1.090,000 m³ EP: 7,00 EUR/m³ GP: 7.630,00 EUR“</p> <p>Eine Leistungsänderung gegenüber dem Bauvertrag kann, vorbehaltlich anderer Nachweise, nicht erkannt werden, da das Bereitstellungslager „Klärwerk Langwiese in Oberzell“ in der Leistungsbeschreibung bereits angegeben war. Die Öffnungszeiten hätten vom Auftragnehmer bereits im Zuge der Angebotsbearbeitung abgefragt werden müssen und waren somit kalkulierbar.</p> <p>Im Übrigen durfte sich der Auftragnehmer auch nicht darauf verlassen, dass sämtliches Material zum Bauhoflager in Mariatal, welches nach Rücksprache mit dem Ingenieur zunächst nicht in Betrieb war, gefahren werden konnte. So waren im Text der Pos. 1.3.60 zwei verschiedene Annahmeorte beschrieben. Eine Zusicherung, dass sämtliches Material auf nur eine der beiden Annahmestellen verbracht werden kann, wurde nicht gegeben. Sofern der Auftragnehmer dies voraussetzte, handelt es sich hierbei allenfalls um eine kalkulatorische Annahme, welche in seinem Risikobereich lag.</p> <p>Darüber hinaus wurden die Behinderungen und die ggf. daraus entstehenden Kosten dem Auftraggeber schriftlich nicht angezeigt. So hatte dieser auch nicht die Möglichkeit, dafür zu sorgen, dass die Annahmestätten das vom Auftragnehmer transportierte Material auch außerhalb ihrer regulären Öffnungszeiten annehmen.</p> <p>Unabhängig davon war auch die Höhe der Nachtragsvergütung nicht nachvollziehbar bzw. fragwürdig. In der Nachtragskalkulation wurden vom Auftragnehmer für 2 Stunden / Tag (d.h. ab 15:30) mit 4 Fachkräften, 2 Baggern und 2 LKW jeweils einschließlich Bedienung das gesamte Baustellenpersonal (wie Stillstandzeiten) angesetzt. Gemäß den Bautagesberichten wurde aber nachweislich länger als 15:30 Uhr gearbeitet, so dass nach Sachlage keine Ausfallzeiten zustande kamen. So konnten offensichtlich auch andere Tätigkeiten ausgeführt werden (ggf. wurden die Leitungsgräben zu</p>		<p>am 23.07.2021 der Rückforderungsbetrag in Höhe von 7.562,97 € eingegangen.</p>

GPA-Nr.	Verwaltung Feststellung, zu denen eine Stellungnahme abzugeben ist	Amt/ Be- reich	Antwort Fachamt
	<p>diesem Zeitpunkt verfüllt und hierzu auch Material mit dem LKW angefahren). Darüber hinaus war gemäß den Bautagesberichten an manchen Tagen nicht so viel Personal anwesend, als in der Nachtragskalkulation aufgeführt wurde. So betrug die Mannstärke im betreffenden Zeitraum u.a. am 18.07.2017 und 19.07.2017 nur 2 Personen, 2 Bagger und 1 LKW.</p> <p>Nach Rücksprache mit dem bauleitenden Ingenieur während der überörtlichen Bauprüfung konnte dieser ebenfalls keine schlüssige Begründung mehr vortragen, welche die Gewährung einer zusätzlichen Vergütung unter den gegebenen Voraussetzungen und der vertraglichen Grundlage rechtfertigen würde.</p> <p>Aus Sicht der GPA ist der Nachtragsanspruch daher schon dem Grunde nach nicht gegeben. Vielmehr handelt es sich bei der in Rede stehenden „Nachtragsleistung“ um eine bereits nach dem Hauptvertrag geschuldete Leistung, welche mit den Vertragspreisen abgegolten war.</p> <p>Der Auftragnehmer wurde somit um 7.562,97 EUR (6.552,00 x 0,97 1 x 1,19) überzahlt.</p>		
A 13	<p>Neugestaltung des Bahnhofareals Honorarschlussrechnungsprüfung vor der Auszahlung</p> <p>Auf Wunsch der Verwaltung wurde die Honorarschlussrechnung des Ingenieurs vom 14.01.2019 im Rahmen der überörtlichen Prüfung geprüft. Eine Auszahlung des in der Honorarschlussrechnung ausgewiesenen Restzahlungsbetrags an den Ingenieur von brutto 2.454,40 EUR war noch nicht erfolgt.</p> <p>Bei der Prüfung der Honorarschlussrechnung ergaben sich mehrere Honorarerstellungsfehler, welche in der Folge vom Ingenieur nach Rücksprache entsprechend korrigiert wurden. Im Wesentlichen handelte es sich dabei um folgende Punkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Honorarabrechnung des Ingenieurs basierte auf einer überhöhten Kostenberechnung. So betrug die Abweichung zur Kostenfeststellung rd. 67 %. Grund hierfür war u.a. auch, dass in der Summe der anrechenbaren Kosten aus der Kosten- 	TBA	<p>Die von der GPA vorgebrachten Anmerkungen waren dem TBA im Vorfeld der Bauprüfung bewusst. Im Zuge der Prüfung vor Ort konnte mit Hilfe der Argumentation der GPA der Betrag bereits während der Bauprüfung zurückgefordert werden.</p>

GPA-Nr.	Verwaltung Feststellung, zu denen eine Stellungnahme abzugeben ist	Amt/ Be- reich	Antwort Fachamt
	<p>berechnung auch fiktive Kosten für Kleinmengen und Unvorhergesehenes sowie Stundenlohnarbeiten in erheblichem Umfang mit netto rd. 90.000 EUR berücksichtigt wurden. Diese sind nach der HOAI nicht anrechenbar, weil sie keine konkreten Angaben über eine Kostenart enthalten und somit einer bestimmten Kostengruppe i.S.d. DIN 276 nicht zugeordnet werden können. Darüber hinaus stehen diese Ansätze nicht unmittelbar in Zusammenhang mit einer Leistung des Ingenieurs in der Planungsphase. In der Neuermittlung des Honorars wurde im Wesentlichen dann der Mittelwert der 5 Bieter übernommen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Weiter waren die anrechenbaren Kosten bei der Örtlichen Bauüberwachung für den Bauabschnitt 1 unzutreffend. • Dagegen wurde in der Honorarschlussrechnung entgegen § 7.1 des Honorarvertrags eine zusammengefasste Honorarermittlung für die Bauabschnitte 1 und 2 vorgenommen. Ab der Leistungsphase 5 war eine getrennte Ermittlung (d.h. 2 Objekte) vorgesehen, so dass dies entsprechend gegenzurechnen war. <p>Eine Neuaufstellung der Honorarschlussrechnung ergab anstelle der ursprünglich geforderten Schlusszahlung in Höhe von brutto 2.454,40 EUR schließlich eine Überzahlung in Höhe von insgesamt brutto 8.455,11 EUR. Hierbei ist positiv anzumerken, dass die Überzahlung vom Ingenieur im Rahmen der überörtlichen Prüfung bereits rückerstattet wurde.</p>		
A 14	<p>Umgestaltung des Knotenpunktes Parkstraße / Bleicherstraße Verkehrswegebauarbeiten, Schlussrechnung vom 18.10.2018, AO-Nr. 10000081406 N-Pos. 5.1.13 – Gebühren für das Zwischenlager</p> <p>Im Zuge der Baumaßnahme wurde festgestellt, dass der bestehende Straßenunterbau unter den Asphaltsschichten wiederverwendet werden kann. Zur Zwischenlagerung des wiederverwendbaren Aushubmaterials mietete der Auftragnehmer die vor Ort befindliche Parkplatzfläche (600,00 m²) von der Stadt an.</p>	TBA	Das Tiefbauamt stimmt der Argumentation der GPA zu, da nach der Leistungsbeschreibung die notwendigen Lagerflächen für die

GPA-Nr.	Verwaltung Feststellung, zu denen eine Stellungnahme abzugeben ist	Amt/ Be- reich	Antwort Fachamt
	<p>Die von der Stadt (Ordnungsamt) erhobene Gesamtgebühr für die verkehrsrechtliche Anordnung und die Sondernutzungserlaubnis für die Parkplatzfläche in Höhe von 3.559,00 EUR stellte der Auftragnehmer wiederum dem Tiefbauamt in der Schlussrechnung mit netto 4.087,16 EUR als Pauschale in Rechnung. Der schließlich vergütete Betrag enthielt neben der erhobenen Gesamtgebühr von 3.559,00 EUR noch ein Zuschlag von 14,84 % (528,16 EUR). Weiterhin wurde die Umsatzsteuer berechnet. Vergütet wurden insgesamt: $3.559,00 \text{ EUR} \times 1,1484 \times 0,95 \times 1,19 = 6.620,53 \text{ EUR}$ Dazu wird festgestellt:</p> <p>Nach den umsatzsteuergesetzlichen Regelungen unterliegen Beträge, die der Unternehmer im Namen und auf Rechnung eines Anderen vereinnahmt und verausgabt (durchlaufende Posten) nicht der Umsatzsteuerpflicht. Des Weiteren war das Berechnen eines Zuschlags für Baustellengemeinkosten, Allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn auf eine Nutzungsgebühr nicht zulässig, da für das Begleichen der Gebühr keine der zuvor genannten Aufwendungen entstanden ist.</p> <p>Warum die von der Stadt erhobene Gesamtgebühr zwischen den Fachämtern nicht intern verrechnet wurde, konnte während der überörtlichen Bauprüfung nicht aufgeklärt werden.</p> <p>Nach Rücksprache mit der Verwaltung, wurde vom Auftragnehmer auch eine Teilfläche des Parkplatzes als Lagerfläche für die Baustelleneinrichtung genutzt. Nach der Leistungsbeschreibung waren die Lagerflächen für die Baustelleneinrichtung vom Auftragnehmer selbst zu beschaffen, sofern die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Flächen nicht ausreichend waren (Pos. 1.1.10).</p> <p>Da die Parkplatzfläche erst durch das Wiederverwenden des bestehenden Straßenerweiterbaus während der Bauausführung angemietet werden musste, konnte der Auftragnehmer nicht im Vorfeld von einer Mitnutzung der Parkplatzfläche als Baustelleneinrichtung ausgehen. Insofern ersparte sich der Auftragnehmer entsprechende Mietgebühren für seine zu beschaffene Lagerfläche.</p> <p>Entsprechend den oben genannten Ausführungen ergibt sich folgende Überzahlung:</p>		<p>Baustelleneinrichtung vom Auftragnehmer selbst zu beschaffen waren. Das Tiefbauamt hat einerseits den angemerkten Betrag in Höhe von 1.061,53 Euro für die Beaufschlagung der Eigenleistung und Mehrwertsteuer als auch einen weiteren Betrag für die in Rechnungstellung einer Baustellenrichtungsfläche in Höhe von 761,40 Euro (Gesamtsumme: 1.822,93 Euro) zurückgefordert. Der Rückforderungsbetrag von 1.822,93 Euro ist am 08.06.2021 bei der Stadtkasse eingegangen.</p>

GPA-Nr.	Verwaltung Feststellung, zu denen eine Stellungnahme abzugeben ist	Amt/ Be- reich	Antwort Fachamt
	<p>$(4.087,16 \times 0,95 \times 1,19 - 3.559,00 \text{ EUR}) = 1.061,53 \text{ EUR}$ Darüber hinaus sind die entfallenen Kosten für die Baustelleneinrichtungsfläche des Auftragnehmers noch zu ermitteln und zurückzufordern. Hierfür wäre die von der Stadt erhobene Gebühr zur Nutzung der Parkplatzfläche anteilig, d.h. für die Fläche, welche hiervon für die Baustelleneinrichtung in Anspruch genommen wurde, beim Auftragnehmer geltend zu machen. Wir bitten, das Ergebnis der gesamten Rückforderung mitzuteilen.</p>		
A 15	<p>N-Pos. 5.2.1 – Zulage zu Pos. 3.0.17 für das Entsorgen von teerhaltigem Material Der Auftragnehmer forderte im Nachtragsangebot Nr. 2 vom 06.06.2018 für die Mengenerhöhung über 110 % der LV-Menge der Pos. 3.0.17 eine Zulage in Höhe von 58,32 EUR/t. Eine der Form des § 54 GemO entsprechende Nachtragsvereinbarung zum Hauptvertrag wurde hierfür getroffen. Insgesamt wurden dem Auftragnehmer 92,640 t zum Gesamtpreis von netto 5.402,76 EUR vergütet. Zur Preisermittlung und zur Nachtragsvergütung wird festgestellt: Im Nachtragsangebot Nr. 2 wurde das Entsorgen bei der Entsorgungsstelle A mit einem Einheitspreis von 95,00 EUR/t (Transport und Deponiekosten) angeführt. Die vorgelegten Übernahmescheine als Abrechnungsgrundlage der Pos. 3.0.17 bzw. der NPos. 5.2.1 stammten jedoch von einer anderen Entsorgungsstelle B. Im Zuge der überörtlichen Bauprüfung wurde vom Auftragnehmer nach Aufforderung die Gesamtrechnung für das Entsorgen bei der Entsorgungsstelle B angefordert. Die Vorlage ergab einen Einheitspreis von 75,00 EUR/t für den Transport und die Deponiekosten zzgl. Bearbeitungspauschale. Ein Vergleich mit der Nachtragskalkulation zeigte schließlich, dass das teerhaltige Asphaltmaterial zur Entsorgungsstelle B preisgünstiger, als im Nachtrag angeboten transportiert wurde, wodurch sich bei der N-Pos. 5.2.1 eine Zuvielzahlung ergab. Dagegen fiel beim Prüfen der Abrechnungsmengen weiter auf, dass in der Pos. 3.0.17 nur 110 % der LV-Menge an teerhaltigem Asphaltaufbruch abgerechnet wurde und die Menge über 110 %, für welche die N-Pos. 5.2.1 als Zulage angesetzt wurde, in der</p>	TBA	<p>Die Prüffeststellung wird zum Anlass genommen, bei zukünftig allen eventuellen Nachtragsangeboten die als Preisgrundlage angebotene Entsorgungsstelle mit der tatsächlichen Entsorgungsstelle abzugleichen.</p>

GPA-Nr.	Verwaltung Feststellung, zu denen eine Stellungnahme abzugeben ist	Amt/ Be- reich	Antwort Fachamt
	<p>Mengenermittlung unberücksichtigt blieb. Demzufolge ergibt sich für die Mengen über 110 % bei Pos. 3.0.17 wiederum eine Unterzahlung. Aufgrund der bestehenden Zuviel- und Unterzahlung des Auftragsnehmers kann im vorliegenden Fall von einer Rückforderung abgesehen werden. Die Prüfungsfeststellung sollte jedoch zum Anlass genommen werden, künftig die im Nachtrag als Preisgrundlage angebotenen Entsorgungsstellen mit den tatsächlichen Entsorgungsstellen abzugleichen. Sofern sich hierbei Änderungen ergeben, sind ggf. erneut Preisanpassungen nach § 2 Abs. 5 VOB/B zu verlangen.</p> <p>Anmerkung: Diese Feststellung gilt gleichlautend für die Sanierung der Saarlandstraße BA 2. Auch hier wurde im Nachtragsangebot für das Entsorgen von teerhaltigem Asphaltaufbruch eine Entsorgungsstelle A als Preisgrundlage angegeben und das Material zu einer anderen Entsorgungsstelle transportiert. Ein Preisabgleich der beiden Entsorgungsstellen erfolgte ebenfalls nicht.</p>		
A 16	<p>Sanierung der Saarlandstraße BA 2 Entwässerungskanal- und Verkehrswegebauarbeiten, Schlussrechnung vom 06.11.2017, AO-Nr. 1001421532, FI-Beleg Nr. 4017027272 Pos. 1.2.140 – Versorgungsleitung entsorgen</p> <p>Unmittelbar vor der Sanierungsmaßnahme wurden die Trinkwasser- und Gasversorgungsleitungen von den Technischen Werken Schussental GmbH & Co. KG (TWS) auf einer neuen Leitungstrasse erneuert. Bei den Erneuerungsarbeiten wurden die nicht mehr in Betrieb befindlichen Trinkwasser- und Gasversorgungsleitungen nicht entfernt, so dass diese schließlich im Zuge der Entwässerungskanalarbeiten aufgenommen und entsorgt werden mussten. Die hierfür erforderlichen Bauleistungen wurden im Leistungsverzeichnis zu den Entwässerungskanalarbeiten auch entsprechend vorgesehen. Schließlich wurden für das Entsorgen von nicht mehr in Betrieb befindlichen Versorgungsleitungen insgesamt 696,46 m zum Gesamtpreis von 3.301,22 EUR vergütet (Einheitspreis 4,74 EUR/m). Hiervon entfallen jeweils 302,81 m auf die</p>	TBA	<p>Zukünftig werden die Kosten für den Rückbau von alten Versorgungsleistungen die entsprechenden Ver- und Entsorgungsunternehmen zu tragen haben. Dies sieht auch der zwischenzeitlich neu abgeschlossene Konzessionsvertrag für die Wasserversorgung mit dem örtlichen Konzessionsnehmer vor. Das Tiefbauamt</p>

GPA-Nr.	Verwaltung Feststellung, zu denen eine Stellungnahme abzugeben ist	Amt/ Be- reich	Antwort Fachamt
	<p>Trinkwasser- und Gasversorgungsleitungen der TWS.</p> <p>Nach Rücksprache mit der Verwaltung wurde im bestehenden Konzessionsvertrag für die Trinkwasser- und Gasversorgungsleitungen keine eindeutige Regelung für den Rückbau von bereits stillgelegten Leitungen, sondern nur die Kostenübernahme bei Leitungsveränderungen vereinbart. Unter § 5 – Änderungen von Versorgungsanlagen auf Verlangen der Stadt – war unter Abs. 3a folgende Kostenübernahme vereinbart:</p> <p>„Die Folgekosten für notwendige Leitungsveränderungen samt Notversorgung und Provisorien tragen</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Stadt, wenn die Anlage nicht älter als 5 Jahre ist • die Stadt und die TWS je zur Hälfte, wenn die entsprechende Anlage älter als 5, aber nicht älter als 15 Jahre ist • die TWS, wenn die entsprechende Anlage älter als 15 Jahre ist“ <p>Erst mit Fortschreiben des Konzessionsvertrags für die Trinkwasserversorgungsleitung zum 01.01.2019 wurde unter § 9 – Stillgelegte Anlagen – folgender Zusatz aufgenommen:</p> <p>„Die Stadt kann die Beseitigung stillgelegter Wasserversorgungsanlagen auf Kosten der TWS verlangen, soweit die ein berechtigtes Interesse an der Beseitigung hat.“</p> <p>Unberücksichtigt blieb hierbei, dass nur aufgrund der unmittelbar im Vorfeld durchgeführten Erneuerungsmaßnahme der TWS die Versorgungsleitungen stillgelegt wurden. Ohne die im Vorgriff durchgeführten Arbeiten der TWS, wäre zur Kostenübernahme der § 5 des damals gültigen Konzessionsvertrags unter Berücksichtigung des Alters der betreffenden Anlage heranzuziehen gewesen. Da sich die durchgeführten Erneuerungsmaßnahmen der TWS auf die kompletten Trinkwasser- und Gasversorgungsleitungen in der Saarlandstraße erstreckten, kann vorbehaltlich anderer Nachweise davon ausgegangen werden, dass die Versorgungsleitungen bereits älter als 15 Jahre waren. In der Folge wären die Rückbaukosten in Höhe von brutto 3.245,26 EUR somit vollständig durch die TWS zu tragen gewesen.</p>		<p>hat die entstandenen Kosten für den 1. und 2. Bauabschnitt der Umgestaltung der Saarlandstraße (2.575,25 € und 3928,45 €) als auch für die Umgestaltung der Flappachstraße (1.705,32 €) von der TWS zurückgefordert. Insgesamt ist am 23.07.2021 ein Rückforderungsbetrag von 8.209,03 € bei der Stadtkasse eingegangen.</p>

GPA-Nr.	Verwaltung Feststellung, zu denen eine Stellungnahme abzugeben ist	Amt/ Be- reich	Antwort Fachamt
	<p>Künftig sind die Regelungen des geltenden Konzessionsvertrages zu beachten und entsprechend anzuwenden. Anmerkung: Diese Feststellung gilt gleichlautend auch für die Sanierung der Saarlandstraße BA 1.</p>		
A 17	<p>Pos. 2.2.170 - Nicht gefährlicher Abfall, Aushubmaterial entsorgen Für das Entsorgen von unbelastetem Aushubmaterial wurden dem Auftragnehmer 2.630,212 t zum Gesamtpreis von netto 26.749,26 EUR vergütet (Einheitspreis 10,17 EUR/t). Entgegen den bauvertraglichen Vereinbarungen erfolgte die Mengenermittlung für das Entsorgen von Boden nach einem „Aufmaß am Fahrzeug“ mit geschätzten pauschalen Volumenangaben pro Fuhre und anschließender Umrechnung von Raummaß („m³“) in Gewicht („t“). Hierbei wurde nicht beachtet, dass in den nachfolgend genannten Positionen für Einbauten, Kabelgräben und Pflanzgruben die Erdarbeiten einschließlich Verwertung des Aushubmaterials nach Wahl des Auftragnehmers bereits beinhaltet waren. Pos. 2.3.130 – Straßenablauf ausbauen Pos. 2.3.150 – Straßenablauf einbauen mit Erdarbeiten Pos. 2.5.30 – Kabel- / Leitungsraben min 0,30 x 0,40 m herstellen Pos. 2.6.10 – Pflanzgruben herstellen Da das Verwerten des Aushubmaterials bei den zuvor genannten Positionen enthalten bzw. bereits abgegolten war, ist vorbehaltlich anderer Nachweise 1 von einer Doppelabrechnung auszugehen. Die Nachberechnung der doppelt vergüteten Entsorgungsmengen ist durch den bauleitenden Ingenieur nachzuholen und die ermittelte Überzahlung zurückzufordern. Auf die Ausführungen unter der Rdnr. 4 wird noch ergänzend verwiesen.</p>	TBA	<p><u>Stellungnahme zu A 17 – A 20:</u></p> <p>Nach dem Hinweis der GPA bei der Schlussbesprechung am 05.08.2020 wurde es von Seiten des TBA versäumt, verjährungshemmende Maßnahmen gegenüber dem überzahlten Bauunternehmen einzuleiten.</p> <p>Erst mit Eingang des Prüfberichts am 21.01.2021 wurde dies Versäumnis erneut deutlich, jedoch waren die Rückforderungsansprüche gegenüber dem Bauunternehmen bereits am 31.12.2020 verjährt.</p> <p>Daraufhin wurde der Betrag der Überzahlung beim beauftragten Ingenieurbüro geltend gemacht. Mit Schreiben vom 28.07.2021</p>
A 18	<p>N-Pos. 3.3.20 – Teerhaltiger Asphalt entsorgen PAK ≤ 1690 mg/kg N-Pos. 3.7.10 – Teerhaltiger Asphalt entsorgen PAK ≤ 1190 mg/kg</p>	TBA	

GPA-Nr.	Verwaltung Feststellung, zu denen eine Stellungnahme abzugeben ist	Amt/ Be- reich	Antwort Fachamt
	<p>N-Pos. 3.7.30 – Gebührenbescheid SAA zu N-Pos. 3.3.20 und N-Pos. 3.7.10</p> <p>Der Auftragnehmer forderte für das Entsorgen von teerhaltigem Asphaltmaterial mit einer PAK-Belastung von > 1.000 mg/kg in den Nachtragsangeboten Nr. 3 und Nr. 7 Nachtragspreise von netto 90,77 EUR/t bzw. 134,08 EUR/t. Eine der Form des § 54 GemO entsprechende Nachtragsvereinbarung zum Hauptvertrag liegt jeweils vor. Insgesamt wurden dem Auftragnehmer 212,100 t zum Gesamtpreis von netto 19.252,32 EUR und 15,660 t zum Gesamtpreis von netto 2.099,69 EUR vergütet. Zusätzlich wurde der Gebührenbescheid der SAA 1 nach N-Pos. 3.7.30 als Pauschalpreis von netto 420,29 EUR berechnet.</p> <p>Zur Ermittlung des Nachtragspreises und zur Nachtragsvergütung wird festgestellt: Die Leistungsbeschreibung der Pos. 2.2.50 bis Pos. 2.2.70 enthielt das Entsorgen von teerhaltigem Asphaltmaterial für die Belastungen ≤ Z 2, DK I und DK II nach ISTE. Genaue PAK-Werte wurden hierbei und auch in der Baubeschreibung nicht angegeben. Nach ISTE werden keine PAK-Obergrenzen für Deponien für die Annahme von teerhaltigem Asphaltaufbruch festgelegt.</p> <p>Der Auftragnehmer hat die Positionen für die Entsorgung von teerhaltigem Material (Pos. 2.2.50 bis Pos. 2.2.70) jeweils mit 17,44 EUR/t ungewöhnlich preiswert angeboten. Die Mittelwerte der Mitbieter lagen bei netto rd. 15,00 EUR/t für ≤ Z 2 Material, rd. 63,00 EUR/t für DK I Material und rd. 83,00 EUR/t für DK II Material.</p> <p>Eine Aufklärung der ungewöhnlich günstigen Entsorgungspreise, z.B. durch Einsichtnahme in die der Preisermittlungen (Kalkulationen) nach § 15 Nr. 1 VOB/A 2012 fand nicht statt. Der Ingenieur hatte sich vom Auftragnehmer lediglich bestätigen lassen, dass die von ihm angebotenen Preise auskömmlich seien.</p> <p>In den Vorbemerkungen zur Leistungsbeschreibung wurden unter Pkt. 1.1.2 – Straßenbauarbeiten folgende Angaben zum Straßenaufbruch gemacht:</p> <p>„Bei der durchgeführten Baugrunduntersuchung wurden teerhaltige Straßenbeläge vorgefunden. Das Ergebnis der Untersuchungen der XXXX kann beim AG eingesehen werden.“</p>		<p>lehnte das Ingenieurbüro eine Rückzahlung der Überzahlung ab. Die Ablehnung war darin begründet, dass die Stadtverwaltung es versäumt habe verjährungshemmende Maßnahmen gegenüber dem Bauunternehmer einzuleiten.</p> <p>Hierauf wurde der Schaden bei der Eigenschadenversicherung gemeldet, die jedoch eine Übernahme der Überzahlung als Schaden ablehnt. Aus Sicht der Versicherung liegt kein Versäumnis eines Mitarbeitenden der Stadtverwaltung vor.</p> <p>Um künftig solche Schäden bei erfolgten Überzahlungen abzuwenden, wird sofort nach der Schlussbesprechung mit der GPA das Augenmerk auf die Verjährungsfrist der Rückforderung aus Überzahlung gelegt und entsprechend zeitnah die notwendigen verjährungshemmenden Maßnahmen eingeleitet.</p>

GPA-Nr.	Verwaltung Feststellung, zu denen eine Stellungnahme abzugeben ist	Amt/ Be- reich	Antwort Fachamt
	<p>Der unbelastete Ausbauasphalt, wie die Aufgrabungen der TWS aus dem Jahre 2014, ist gesondert zu gewinnen. Dieser unbelastete Ausbauasphalt ist einer Wiederverwertung zuzuführen. Dies ist durch den AN, mit Angabe des Zwischenlagers und der erbrachten Menge, zu bestätigen.</p> <p>Das pech- und teerhaltige Aufbruchmaterial ist vom Auftragnehmer ordnungsgemäß aufzunehmen zum Zwischenlager des AG zu bringen. Der Auftragnehmer hat die Haufwerke auf dem Zwischenlager nach Angaben des AG zu profilieren und ggf. abzudecken.</p> <p>Der AG veranlasst die Schadstoffuntersuchung der Haufwerke. Nach Vorlage der Untersuchungsergebnisse sind die Böden durch den AN nach den jeweiligen Qualitätsstufen zu entsorgen.</p> <p>Bei pech- / teerhaltigem Straßenaufbruch handelt es sich um einen besonders überwachungsbedürftigen Abfall mit dem Abfallschlüssel 170301 (kohlenteeerhaltige Bitumengemische) nach der Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses von 10.12.2001 (BGBl. I, Nr. 65, S. 3379).</p> <p>Hieraus folgt, dass das so genannte Große Entsorgungsnachweisverfahren durchgeführt werden muss und dieser Abfall nur noch mit Transportgenehmigung transportiert werden darf.</p> <p>Eine Beteiligung der SAA ist nicht erforderlich, wenn der Entsorger (Aufbereiter) für den fraglichen Abfall als Entsorgungsfachbetrieb zertifiziert ist oder im Rahmen einer allgemeinen Behördenbestätigung freigestellt ist (sog. Privilegiertes Verfahren).</p> <p>Für den Transport des besonders überwachungsbedürftigen Abfalls ist eine Transportgenehmigung erforderlich, die beim zuständigen Landratsamt (Hauptsitz des Transporteurs) beantragt werden muss.</p> <p>Für die Verbleibskontrolle über den teerhaltigen Straßenaufbruch sind Begleitscheine auszufüllen (6-facher Durchschreibesatz), und zwar vom Erzeuger, Transporteur und Entsorger. Ausfertigungen des Begleitscheins gehen u.a. an</p>		

GPA-Nr.	Verwaltung Feststellung, zu denen eine Stellungnahme abzugeben ist	Amt/ Be- reich	Antwort Fachamt
	<p>die für den Erzeuger und Entsorger zuständige Behörde. Zusätzliche Aufwendungen, die durch das ausführlichere Nachweisverfahren, höhere Gebühren und die Beachtung von Fristen möglicherweise entstehen, sind in die entsprechende Position einzukalkulieren. Die Annahmgebühr ist vom Auftragnehmer zu verhandeln, zu bezahlen und in die entsprechende Position des Leistungsverzeichnisses einzurechnen. Die Menge wird mittels Frachtbrief und Wiegeschein ermittelt. Die Entsorgungsnachweise sind dem AG vorzulegen.“</p> <p>Bei den im Vorfeld durchgeführten Asphaltuntersuchungen wurde bei einer Asphaltprobe ein PAK-Gehalt von 2.530 mg/kg festgestellt (s. Tabelle 1 im Bodengutachten). Diese Asphaltprobe wurde nach ISTE 2004 in die Schadstoffklasse > Z 2 und nach der Handlungshilfe für organische Schadstoffe in die Deponieklasse II, Monobereich, eingestuft.</p> <p>Nach Rücksprache mit dem Ingenieur, sah dieser die Nachträge als gerechtfertigt an, da die durchgeführten Asphaltanalysen am Haufwerk einen PAK-Gehalt > 1.000 mg/kg ergaben und die „Handlungshilfe für organische Schadstoffe auf Deponien“ für die DK II einen PAK-Grenzwert von bis zu 1.000 mg/kg angibt.</p> <p>Diese Sichtweise ist unzutreffend. Die in der „Handlungshilfe für organische Schadstoffe auf Deponien“ angegebenen PAK-Werte für die einzelnen Belastungsklassen dienen lediglich den Deponien als Orientierungswerte und Ablagerungshinweise, es handelt sich hierbei nicht um obere Grenzwerte. Nach Rücksprache mit einem Bodengutachter sind die Bedingungen für die Annahme von teerhaltigem Asphaltaufbruch bundesweit nicht einheitlich geregelt. Somit darf eine Entsorgungsstelle der Deponieklasse II prinzipiell auch teerhaltigen Asphaltaufbruch mit einem PAK-Gehalt > 1.000 mg/kg annehmen.</p> <p>Allerdings ist in diesem Fall, also bei einem PAK-Gehalt > 1.000 mg/kg, zu beachten, dass der Einbau nur in einem Monobereich einer Deponie der Klasse II erfolgen darf. In der Beschreibung der Pos. 2.2.170 – Teerhaltigen Asphalt entsorgen DK II – wurde</p>		

GPA-Nr.	Verwaltung Feststellung, zu denen eine Stellungnahme abzugeben ist	Amt/ Be- reich	Antwort Fachamt
	<p>jedoch weder eine Unterscheidung von PAK-Werten (> bzw. < 1.000 mg/kg) vorgenommen noch der Einbau in Monobereichen ausgeschlossen.</p> <p>Kalkulatorische Annahmen, die der Auftragnehmer im Zuge der Angebotsbearbeitung für sich getroffen hat, die aber nicht eingetreten sind – hier die Verwertung von Asphaltaufbruch ausschließlich mit PAK-Werten < 1.000 mg/kg – verbleiben in seinem Risikobereich.</p> <p>Schadensersatzansprüche nach den §§ 280, 311 BGB wegen Verschuldens in der Ausschreibungsphase scheiden hier ebenfalls aus. Solche kommen nur in Betracht, wenn in Ausschreibungen ein für die Kalkulation wichtiger Umstand verschwiegen wird, d.h. wenn die Ausschreibungen „verdeckte Mängel“ enthalten. Dies trifft hier nicht zu, da das Bodengutachten beim Auftraggeber im Rahmen der Angebotsbearbeitung eingesehen werden konnte.</p> <p>Nach dem Urteil des Bundesgerichtshofs kann der Auftragnehmer für eine Leistung, die bereits aufgrund des Hauptvertrags geschuldet und vergütet wird, nicht ein zweites Mal eine Vergütung verlangen, auch nicht aufgrund einer wirksamen Nachtragsvereinbarung. Der Bundesgerichtshof sieht in einer Nachtragsvereinbarung keinen eigenständigen (ergänzenden) Bauvertrag und auch kein verpflichtendes Schuldanerkenntnis.</p> <p>Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der bauausführende Auftragnehmer keinen Anspruch auf die Bezahlung der N-Pos. 3.3.30, N-Pos. 3.7.10 und N-Pos. 3.7.30 hatte. Diese erfolgte ohne Rechtsgrund.</p> <p>Überzahlung:</p> <p>N-Pos. 3.3.20 $212,100 \text{ t} \times (90,77 \text{ EUR/t} - 17,44 \text{ EUR/t}) \times 0,95 \times 1,19 = 17.583,00 \text{ EUR}$</p> <p>N-Pos. 3.7.10 $15,660 \text{ t} \times (134,08 \text{ EUR/t} - 17,44 \text{ EUR/t}) \times 0,95 \times 1,19 = 2.064,95 \text{ EUR}$</p> <p>N-Pos. 3.7.30 $420,29 \text{ EUR/psch} \times 0,95 \times 1,19 = 475,14 \text{ EUR}$</p>		

GPA-Nr.	Verwaltung Feststellung, zu denen eine Stellungnahme abzugeben ist	Amt/ Be- reich	Antwort Fachamt
	Insgesamt 20.123,09 EUR		
A 19	<p>N-Pos. 3.7.20 – Gefährlicher Aushub DK II laden und entsorgen</p> <p>Für das Laden und Entsorgen von belastetem Aushubmaterial der Schadstoffklasse DK II forderte der Auftragnehmer im Nachtragsangebot vom 07.07.2017 einen Nachtragspreis von netto 109,87 EUR/t. Eine der Form des § 54 GemO entsprechende Nachtragsvereinbarung zum Hauptvertrag liegt vor. Insgesamt wurden dem Auftragnehmer 241,930 t zum Gesamtpreis von netto 26.580,85 EUR vergütet.</p> <p>Zur Ermittlung des Nachtragspreises und zur Nachtragsvergütung wird festgestellt: In der Leistungsbeschreibung waren für das Entsorgen von Aushub nur Schadstoffbelastungen von Z 0 bis Z 2, also Belastungen die unter denen der Deponieklasse (DK) II-Material liegen, vorgesehen. Die Analyse ergab jedoch, dass es sich bei dem Aushubmaterial um DK II-Material handelte. Somit war der Nachtrag (geänderte Leistung i.S.v. § 2 Abs. 5 VOB/B) dem Grunde nach gerechtfertigt.</p> <p>Jedoch erfolgte keine Fortschreibung der im Leistungsverzeichnis enthaltenen Pos. 2.2.170 bis Pos. 2.2.190 (Entsorgen des Aushubs mit Schadstoffbelastungen von Z 0 bis Z 2) um die Mehr- oder Minderkosten z. B. aufgrund der höheren Deponiegebühren und aufgrund ggf. geänderter Transportwege. Stattdessen wurde die geänderte Entsorgungsleistung als Zusatzleistung i.S.v. § 1 Abs. 4 Satz 1 VOB/B behandelt. Dabei wurde eine vom Hauptauftrag losgelöste neue Kalkulation erstellt. Der vergütete Nachtragspreis war dadurch überhöht.</p> <p>So enthielt die Kalkulation des Nachtragspreises nicht nur überzogene Ladezeitansätze. Auch die von der Deponie verlangte Annahmepauschale von 450,00 EUR wurde darin auf die (unzutreffende) Menge von 54,000 t (8,333 EUR/t 1) und nicht auf die tatsächliche Entsorgungsmenge von 241,930 t (1,860 EUR/t) umgelegt.</p> <p>Als Preisnachweis wurde im Nachtragsangebot Nr. 7 das Angebot der Entsorgungsstelle für 54,000 t mit aufgeführt. In diesem wurden für den Transport folgende Angaben vorgegeben:</p> <p style="padding-left: 40px;">„Die Beladung erfolgt bauseits. In unserem Preis sind die Transportkosten, die</p>	TBA	

GPA-Nr.	Verwaltung Feststellung, zu denen eine Stellungnahme abzugeben ist	Amt/ Be- reich	Antwort Fachamt										
	<p>Verwertung und die evtl. LKW-Maut enthalten. Ladezeit darf 15 Minuten nicht übersteigen. Nicht von uns zu vertretende Wartezeiten werden mit 30,00 € je angefangene 30 Minuten zur Abrechnung gebracht, Mindestabrechnungsgewicht ist 25 to. pro Sattel-LKW. Transporte sind mit 3 Tage Vorlauf zu bestellen. Weiterhin muss die Zufahrt der Baustelle mit Straßensattelzügen ohne Allrad gewährleistet sein. Kosten für die Abwicklung der Formalitäten wie Verwertungs-, Entsorgungsnachweis und Begleitscheine sind im o.g. Preis ebenso enthalten. Eventuelle SAA-Gebühren und sonstige behördliche Gebühren werden auf Nachweis berechnet.“</p> <p>Abweichend von den Vorgaben der Entsorgungsstelle wurde als Kalkulationsansatz eine Ladezeit von 5,65 Min/t 1 angesetzt. Dieser Kalkulationsansatz wurde auch für den Radbagger übernommen. Das bedeutet jedoch, dass der Auftragnehmer, bei einem Ladegewicht von 25,000 t pro Sattelzug, eine Ladezeit von über 2 Stunden benötigen würde. Der Aufwand für das Beladen hängt jedoch nicht vom Belastungsgrad des zu entsorgenden Materials ab. Er kann für die Nachtragspreisermittlung daher nicht höher kalkuliert werden, als der in der ursprünglichen Preisermittlung angenommene Ladeaufwand für geringer belastetes Aushubmaterial der Pos. 2.2.170 bis Pos. 2.2.190 (Z 0 bis Z 2-Material). Bis zur Vorlage der fehlenden Kalkulationen der Pos. 2.2.170 bis Pos. 2.2.190 wird entsprechend den Vorgaben der Entsorgungsstelle von einem Ladevorgang eines Sattelzugs von 1 Minute/Tonne ausgegangen, wodurch sich schließlich nachfolgende Mehrkosten ergeben:</p> <table border="0" data-bbox="271 1117 1417 1308"> <tr> <td>Laden ((33,892 EUR/Std. + 35,650 EUR/Std.) / 60,000 t)</td> <td>1,16 EUR/t</td> </tr> <tr> <td>Transport- und Deponiekosten</td> <td>87,50 EUR/t</td> </tr> <tr> <td>Annahmepauschale Deponie</td> <td>1,86 EUR/t</td> </tr> <tr> <td>Zuschlag von 7,32 % auf 90,52 EUR/t</td> <td><u>6,63 EUR/t</u></td> </tr> <tr> <td>Summe</td> <td>97,15 EUR/t</td> </tr> </table> <p>241,930 t x (109,87 EUR/t - 97,15 EUR/t) x 0,95 2 x 1,19 = 3.478,94 EUR</p> <p>Da der Nachtrag nach § 54 GemO wirksam vereinbart wurde, können die Mehrkosten</p>	Laden ((33,892 EUR/Std. + 35,650 EUR/Std.) / 60,000 t)	1,16 EUR/t	Transport- und Deponiekosten	87,50 EUR/t	Annahmepauschale Deponie	1,86 EUR/t	Zuschlag von 7,32 % auf 90,52 EUR/t	<u>6,63 EUR/t</u>	Summe	97,15 EUR/t		
Laden ((33,892 EUR/Std. + 35,650 EUR/Std.) / 60,000 t)	1,16 EUR/t												
Transport- und Deponiekosten	87,50 EUR/t												
Annahmepauschale Deponie	1,86 EUR/t												
Zuschlag von 7,32 % auf 90,52 EUR/t	<u>6,63 EUR/t</u>												
Summe	97,15 EUR/t												

GPA-Nr.	Verwaltung Feststellung, zu denen eine Stellungnahme abzugeben ist	Amt/ Be- reich	Antwort Fachamt
	<p>nicht zurückgefordert werden. Es wäre allenfalls die Haftungsfrage zu stellen, um die Mehrkosten im Rahmen eines Schadensausgleichs bei der prüfenden Stelle nach § 634 BGB geltend zu machen.</p> <p>Die Prüfungsfeststellung ist in jedem Fall zum Anlass zu nehmen, künftig bei geänderten Leistungen zu beachten, dass die Kalkulationsansätze gemäß § 2 Abs. 5 VOB/B um die Mehr- und Minderkosten des Nachtrags zutreffend fortgeschrieben werden.</p>		
A 20	<p>N 10 – Bauzeitverlängerung</p> <p>Mit der Nachtragsforderung Nr. 10 vom 21.09.2017 forderte der Auftragnehmer Mehrkosten in Höhe von 7.911,31 EUR für eine verlängerte Bauzeit im Bereich der Verkehrswegebauarbeiten. Nach der Prüfung der Nachtragsforderung durch den Ingenieur und einer Anerkennung in Höhe von insgesamt netto 5.017,14 EUR beauftragte die Verwaltung diese Nachtragsforderung schließlich schriftlich gemäß der Form des § 54 GemO.</p> <p>Ausgangspunkt der Nachtragsforderung waren die zusätzlich ausgeführten Leistungen und die damit verbundene Differenz zwischen den geplanten Arbeitstagen und den tatsächlichen Arbeitstagen. Insgesamt wurde nach der Nachtragsprüfung des Ingenieurs die Bauzeitverlängerung für 38 Arbeitstage vergütet.</p> <p>Hierzu wird festgestellt:</p> <p>Bezüglich der Mehrkostenforderungen aus „Bauzeitverlängerungen“ hat das Oberlandesgericht Köln ausgeführt, dass ein Anspruch auf zusätzliche Vergütung gemäß § 2 Abs. 6 VOB/B voraussetzt, dass der Auftragnehmer diesen VOB-konform vor der Leistungserbringung ankündigt. Weiter wird auf eine andere Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Brandenburg verwiesen, wonach es zwingend erforderlich ist, dass der Auftragnehmer in seinen Nachtragsangeboten und in den Nachtragsvereinbarungen hinsichtlich möglicher Mehrkosten aufgrund von Bauzeitverlängerungen einen entsprechenden Vorbehalt erklärt. Wird dies versäumt, können bauzeitbedingte Mehrkosten nach dem Grundsatz, dass die Nachtragsvereinbarung eine abschließende Regelung darstellt, später nicht mehr geltend gemacht werden („kein Nachtrag</p>	TBA	

GPA-Nr.	Verwaltung Feststellung, zu denen eine Stellungnahme abzugeben ist	Amt/ Be- reich	Antwort Fachamt
	<p>zum Nachtrag“). Der Auftraggeber kann in diesen Fällen davon ausgehen, dass mit der Nachtragsvergütung alle damit einhergehenden Kosten abgedeckt sind. Dies schließt Kosten aus Bauzeitverlängerungen ausdrücklich ein.</p> <p>Unberührt davon, verlangt eine Mehrkostenforderung aus Bauzeitverlängerungen nach ständiger Rechtsprechung eine konkrete Gegenüberstellung der kausalen Zusammenhänge zwischen dem geplanten und dem tatsächlichen Bauablauf. Nur so kann u.a. festgestellt werden, ob Verzögerungen nicht auch aus dem Verantwortungsbereich des Auftragnehmers kamen (z.B. eine zeitweise geminderte Baustellenbesetzung), die er sich anrechnen lassen müsste. Sowohl pauschale Forderungen als auch Soll-Ist-Vergleiche anhand von Arbeitstagen waren daher schon dem Grunde nach abzulehnen.</p> <p>Letztendlich war festzustellen, dass in allen Nachtragsforderungen und Nachtragsvereinbarungen Nr. 1 bis Nr. 10 keine Vorbehalte hinsichtlich der Bauzeit erklärt wurden. Im Ergebnis besteht somit für eine zusätzliche Vergütung der N-Pos. 3.10.10 bis N-Pos. 3.10.40 kein Raum mehr und auch kein Vergütungsanspruch.</p> <p>Überzahlung: $(4.706,30 \text{ EUR} + 261,82 \text{ EUR} + 49,02 \text{ EUR}) \times 0,95 \times 1,19 = 5.671,88 \text{ EUR}$</p>		
A 21	<p>N-Pos. 3.10.50 – Zusätzliche BE für die Asphaltkolonne des Nachunternehmers</p> <p>Für das abschnittsweise Ausführen der Asphaltarbeiten forderte der Auftragnehmer im Nachtragsangebot vom 21.09.2017 für die zusätzlichen Baustelleneinrichtungen der Asphaltkolonne einen Nachtragspreis von 963,99 EUR pro Einsatz. Eine der Form des § 54 GemO entsprechende Nachtragsvereinbarung zum Hauptvertrag liegt vor. Insgesamt wurden dem Auftragnehmer 4 zusätzliche Einsätze für die Baustelleneinrichtung zum Gesamtpreis von netto 3.855,96 EUR vergütet.</p> <p>Grundlage für die Nachtragsforderung war, dass der Nachunternehmer nur eine Baustelleneinrichtung für alle Asphaltarbeiten im Fahrbahn- und Gehwegbereich einkalkuliert hatte. Im Nachtrag wurde Folgendes angeführt:</p>	TBA	<p>Die Baumaßnahme beinhaltete die Erneuerung der Entwässerungskanäle und des Straßenoberbaus in einer Bestandsstraße mit angrenzender Bestandsbebauung. Um die Beeinträchtigung für die Anwohner zu minimieren, hat der Auftraggeber angeordnet, die Asphalttschichten in verschie-</p>

GPA-Nr.	Verwaltung Feststellung, zu denen eine Stellungnahme abzugeben ist	Amt/ Be- reich	Antwort Fachamt
	<p>„Kalkulationsgrundlage war 1 BE für Asphalteinbau. Tatsächliche BE: - Einbau BK in Fahrbahn 2 Abschnitte 2xBE - Einbau BK in Gehweg 2 Abschnitte 2xBE - Einbau Decke in Gehweg 1 Abschnitt 1xBE Kommende BE: - Einbau AB in Fahrbahn 1xBE Eine BE für die 2 Abschnitte BK in Fahrbahn wird vom Auftragnehmer übernommen, lt. Absprache Winterpause bleiben 4 Baustelleneinrichtung zusätzlich.“</p> <p>Hierzu wird festgestellt: Nach Rücksprache mit dem bauleitenden Ingenieur wurden nur im Bereich der Gastwirtschaft „Goldene Uhr“ zusätzliche und zeitlich unabhängige Asphaltarbeiten vom Auftraggeber angeordnet. Insoweit ist das Vergüten einer zusätzlichen Baustelleneinrichtung begründet. Des Weiteren wurde angeführt, dass durch zeitliche Verzögerungen, welche nicht im Verantwortungsbereich des Auftragnehmers lagen, es zum Jahresende – d.h. vor dem Wintereinbruch – nur möglich war, die Asphalttragschicht einzubauen (Sicherstellung des Winterdienstes). Somit war das Vergüten einer zusätzlichen Baustelleneinrichtung für die Asphaltkolonne zum Einbauen der Asphaltdecke im neuen Jahr ebenfalls begründet. Weitere Angaben für das Ausführen der Asphalttragschicht in getrennten Abschnitten und Einbaubereichen (z.B. der Fahrbahn und der Gehwege) wurden vom bauleitenden Ingenieur in der Leistungsbeschreibung nicht getroffen, so dass dies vom Auftragnehmer frei wählbar war. lag Hierzu lag keine ergänzende Anordnung des Auftraggebers vor. Demzufolge war das Vergüten von getrennten Abschnitten zumindest im Fahrbahn- und Gehwegbereich nicht nachvollziehbar und lag nach Sachlage nicht im Verantwortungsbereich des Auftraggebers.</p>		<p>denen Abschnitten einzubauen.</p> <p>Im Einzelnen wurde folgenden Anordnungen getroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einbau Asphalttragschicht im westlichen Gehweg von Bau-km 0+320 bis 0+640 (um die Erreichbarkeit der Grundstücke zu verbessern) • Einbau Asphalttragschicht in der Straße von Bau-km 0+320 bis 0+580 (um den Winterdienst zu ermöglichen) • Einbau Asphalttragschicht in der Straße von Bau-km 0+580 bis 0+680 (nach Winterpause) • Einbau Asphalttragschicht im Bereich des Hotels "Goldene Uhr" und entlang Schornreutestraße • Einbau Asphaltdeckschichten in den Gehwegen und in der Straße <p>Da der Auftragnehmer auf Anordnung des Auftraggebers gehan-</p>

GPA-Nr.	Verwaltung Feststellung, zu denen eine Stellungnahme abzugeben ist	Amt/ Be- reich	Antwort Fachamt
	<p>Kalkulatorische Annahmen, welche der Auftragnehmer im Zuge der Angebotsbearbeitung für sich getroffen hat, aber nicht eintreten – hier z.B. das gemeinsame Ausführen der Asphaltarbeiten in Fahrbahn und Gehweg – verbleiben in seinem Risikobereich. Vorbehaltlich anderer Nachweise war somit das Vergüten von 2 der 4 Einsätze über die N-Pos. 3.10.50 unzutreffend, wodurch der Auftragnehmer wie folgt überzahlt wäre: $2 \text{ St.} \times 963,99 \text{ EUR/St.} \times 0,95 \times 1,19 = 2.179,58 \text{ EUR}$</p>		<p>delt hat, halten wir die Vergütung der 4 Einsätze für gerechtfertigt. Die GPA folgt der Argumentation des Tiefbauamtes und sieht damit die Rückforderung als gegenstandslos an.</p>